

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 19 83+84

Bern, 22. Oktober 2019

Besetzung

Oberrichter Gerber (Präsident i.V.), Obergerichtssuppleantin
Sanwald, Oberrichterin Falkner
Gerichtsschreiber Kupper

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Wider-
handlung gegen das Strassenverkehrsgesetz sowie Widerrufsver-
fahren

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-
Seeland (Kollegialgericht) vom 23. November 2018 (PEN 2017
874+1041)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 23. November 2018 (pag. 929 ff.) sprach das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung, nachfolgend: Vorinstanz) A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) schuldig a) der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert begangen durch Besitz von 141.1 Gramm reinem 2C-B am 12. September 2016 in Biel sowie durch Verkauf von total 637 Gramm reinem Amphetamin, davon 12 Gramm reines Amphetamin an C._____ in der Zeit von Frühling 2016 bis Herbst 2016 in Biel und 625 Gramm reines Amphetamin an D._____ und E._____ in der Zeit von Ende 2015 bis Frühling 2016 in Biel, b) der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen durch Besitz von 422.3 Gramm reinem MDMA am 12. September 2016 in Biel sowie durch Konsum einer unbestimmten Menge MDMA in der Zeit vom 1. Januar 2016 bis im Sommer 2016 in Biel und c) der groben Verkehrsregelverletzung, begangen am 4. Mai 2016 in F._____ (Ortschaft) durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 47 km/h. Der Beschuldigte wurde verurteilt a) zu einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Bundesstrafgerichts vom 7. April 2016, unter Anrechnung der Untersuchungshaft im Umfang von 83 Tagen, b) zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 10.00, ausmachend total CHF 1'200.00, c) zu einer Geldstrafe von 88 Tagessätzen zu CHF 10.00, ausmachend total CHF 880.00, unter Gewährung des bedingten Vollzugs und Festsetzung der Probezeit auf zwei Jahre, d) zu einer Verbindungsbusse von CHF 600.00, unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 22 Tage, e) zu einer Übertretungsbusse von CHF 100.00, unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf einen Tag sowie f) zur Bezahlung der Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 35'014.90 (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).

Weiter verzichtete die Vorinstanz auf den Widerruf des dem Beschuldigten mit Urteil der Bundesanwaltschaft vom 14. Oktober 2013 für eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen à CHF 70.00 gewährten bedingten Vollzugs, auferlegte die Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 dem Beschuldigten und verzichtete auf die Ausrichtung einer Entschädigung. Sodann bestimmte sie das Honorar des amtlichen Verteidigers. Schliesslich verfügte die Vorinstanz, dass a) die beschlagnahmten Drogen und Drogenutensilien sowie Tablettiermaschinen zur Vernichtung eingezogen werden (Art. 69 StGB), b) 3 Goldbarren à je 100 Gramm (Nrn. AC4598, 703703, AA6121), 1 Silberbarren à 100 Gramm (ohne Nummer) sowie 1 Brillant verwertet und zur Deckung der Übertretungs- und Verbindungsbusse, der unbedingten Geldstrafe und der Verfahrenskosten verwendet werden, c) die beschlagnahmten Geldbeträge von CHF 9'520.00 und Euro 510.00 zur Deckung der Übertretungs- und Verbindungsbusse, der unbedingten Geldstrafe und der Verfahrenskosten verwendet werden und d), sollte nach Deckung der Übertretungs- und Verbindungsbusse, der unbedingten Geldstrafe und der Verfahrenskosten

kosten ein Restbetrag zu Gunsten des Beschuldigten resultieren, dieser nach Rechtskraft des Urteils dem Beschuldigten zurückerstattet wird.

2. **Berufung**

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, fristgerecht die Berufung an (pag. 938).

Mit form- und fristgerechter Berufungserklärung vom 21. März 2019 (pag. 992 ff.) stellte die Verteidigung des Beschuldigten in der Sache folgende Anträge (pag. 993):

I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil, soweit nicht angefochten, in Rechtskraft erwachsen ist.

II.

A._____

sei

schuldig zu erklären

der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert begangen durch Verkauf von total 424,66 Gramm reinem Amphetamin, davon 8 Gramm reines Amphetamin an C._____ in der Zeit von Frühling 2016 bis Herbst 2016 in Biel und 416,66 Gramm reines Amphetamin an D._____ und E._____ in der Zeit von Ende 2015 bis Frühling 2016 in Biel.

III.

A._____ sei in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen zu **verurteilen**

zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Bundesstrafgerichts vom 7. April 2016 und unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 83 Tagen.

IV.

Es seien die notwendigen Verfügungen zu treffen, namentlich sei das Honorar des amtlichen Verteidigers für das oberinstanzliche Verfahren zu bestimmen.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 26. März 2019 (pag. 996 f.) teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit Schreiben vom 2. April 2019 (pag. 999 f.) mit, dass weder die Anschlussberufung erklärt noch ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten beantragt werde.

3. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung wurden von Amtes wegen ein aktueller Strafregisterauszug (pag. 1064) sowie ein aktueller Führungsbericht der JVA Witzwil (pag. 1067 ff.) eingeholt. Im Weiteren wurden die Vorakten ediert betreffend das Urteil der Bundesanwaltschaft vom 14. Oktober 2013 (SV.12.0152-SH) einerseits und das Urteil des Bundesstrafgerichts Bellinzona vom 7. April 2016 (SK.2015.28) andererseits (pag. 1002). Und schliesslich wurde beim Regionalgericht Bern-Mittelland aus dem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren PEN 17/554 i.S.

D._____ eine Kopie des Protokolls ihrer Einvernahme vom 9. Mai 2017 als Beschuldigte bei Staatsanwalt G._____ ediert (pag. 1043 ff.).

Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung machte die Verteidigung geltend, betreffend das edierte Einvernahmeprotokoll von D._____ gelte es zu beachten, dass der Beschuldigte hierbei keine Parteirechte gehabt habe und keine Konfrontation stattgefunden habe. Das Protokoll sei daher als Beweismittel im vorliegenden Verfahren nicht verwertbar. Ausserdem sei D._____ lediglich zehn Tage nach der besagten Einvernahme auch im vorliegenden Verfahren einvernommen worden, wobei sie nicht dieselben Aussagen gemacht habe (pag. 1080). Demgegenüber wurde seitens der Generalstaatsanwaltschaft vorgebracht, dass das Protokoll verwertbar sei. Art. 389 StPO gebe der Verfahrensleitung die Freiheit, weitere Beweismittel einzuholen. Es sei richtig gewesen, dies hier zu tun. Durch Verfügung sei den Parteien zudem Kenntnis gegeben worden von der Einholung des Protokolls. Es sei somit das rechtliche Gehör gewährt worden, weshalb die Kritik nicht gerechtfertigt sei (pag. 1085).

Nach Überzeugung der Kammer ist das Einvernahmeprotokoll, entgegen den Ausführungen der Verteidigung, im vorliegenden Verfahren verwertbar. Zwar trifft es zu, dass die Aussagen von D._____ dem Beschuldigten nie direkt vorgehalten wurden und der Beschuldigte nie die Möglichkeit einer Konfrontationseinvernahme hatte. Jedoch waren bereits dem Anzeigerapport der Kantonspolizei Bern vom 26. Mai 2017 die den Beschuldigten belastenden Aussagen von D._____ zu entnehmen. Es wurde hierbei zudem nicht lediglich pauschal auf diese Aussagen verwiesen, sondern es wurde die zentrale Aussage von D._____ im Anzeigerapport wiedergegeben. Ebenso wurde das besagte Einvernahmeprotokoll am Ende des Rapports als Beilage aufgeführt. Der Beschuldigte wusste somit genau, was ihm von D._____ zur Last gelegt wurde und woher diese Aussagen stammten, womit seine Verteidigungsrechte zu keiner Zeit eingeschränkt waren. Nichts anderes gilt für den Zeitpunkt der oberinstanzlichen Hauptverhandlung. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte bzw. dessen Verteidigung auch dann nicht intervenierte, als den Parteien mit Verfügung vom 31. Juli 2019 die Edition des Einvernahmeprotokolls mitgeteilt und ihnen eine Kopie derselben zugestellt wurde. Die Frage nach der Verwertbarkeit des Protokolls der Einvernahme von D._____ vom 9. Mai 2017 ist demnach zu bejahen.

4. Anträge der Parteien

Rechtsanwalt B._____ hielt anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 22. Oktober 2019 namens des Beschuldigten an den Anträgen gemäss der Berufungserklärung vom 21. März 2019 fest (vgl. Ziff. 2 oben; pag. 1079).

Generalstaatsanwalt H._____ stellte demgegenüber anlässlich der Berufungsverhandlung folgende Anträge (pag. 1084 f.):

I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung) vom 23. November 2018 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich

1. der **Schuldsprüche** wegen:
 - 1.1. Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert begangen durch Besitz von 141.1 Gramm reinem 2C-B am 12.9.2016 in Biel (Ziff. I.1.1. erstinstanzliches Urteilsdispositiv);
 - 1.2. Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen:
 - 1.2.1. durch Besitz von 422.3 Gramm reinem MDMA am 12.09.2016 in Biel (Ziff. I.2.1. erstinstanzliches Urteilsdispositiv);
 - 1.2.2. durch Konsum einer unbestimmten Menge MDMA in der Zeit vom 01.01.2016 bis im Sommer 2016 in Biel (Ziff. I.2.2. erstinstanzliches Urteilsdispositiv);
 - 1.3. grober Verkehrsregelverletzung, begangen am 04.05.2016 in F. _____ (Ortschaft) durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 47 km/h (Ziff. I.3. erstinstanzliches Urteilsdispositiv);
2. der **Verurteilung**:
 - 2.1. zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 10.00, ausmachend total CHF 1'200.00 (Ziff. I.2. Verurteilung erstinstanzliches Urteilsdispositiv);
 - 2.2. zu einer bedingten Geldstrafe von 88 Tagessätzen zu CHF 10.00, ausmachend total CHF 880.00 und einer Probezeit von 2 Jahren (Ziff. I.3. Verurteilung erstinstanzliches Urteilsdispositiv);
 - 2.3. zu einer Verbindungsbusse von CHF 600.00 mit Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Tagen (Ziff. I.4. Verurteilung erstinstanzliches Urteilsdispositiv);
 - 2.4. zu einer Übertretungsbusse von CHF 100.00 mit Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag (Ziff. I.5. Verurteilung erstinstanzliches Urteilsdispositiv);
 - 2.5. zur Bezahlung der erstinstanzlichen **Verfahrenskosten** (Ziff. I.6. Verurteilung erstinstanzliches Urteilsdispositiv);
3. des **Widerrufsverfahrens** (Ziff. II. erstinstanzliches Urteilsdispositiv);
4. der **weiteren Verfügungen** (Ziff. IV. erstinstanzliches Urteilsdispositiv).

II.

A. _____ sei **schuldig zu erklären**:

der **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert** begangen durch

Verkauf von total 637 Gramm reinem Amphetamin, davon 12 Gramm reines Amphetamin an C. _____ in der Zeit von Frühling 2016 bis Herbst 2016 in Biel, und

Verkauf von 625 Gramm reinem Amphetamin an D. _____ und E. _____ in der Zeit von Ende 2015 bis Frühling 2016 in Biel

III.

A. _____ sei in Anwendung von Art. 19 Abs. 1 lit. c sowie Abs. 2 lit. a BetmG, Art. 40, 47, 49 Abs. 1 und 2 und 51 StGB und Art. 426 StPO

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 42 Monaten** teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Bundesstrafgerichts vom 07.04.2016, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 83 Tagen;
2. zur Bezahlung **der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine Gebühr von CHF 750 gemäss Art. 21 VKD).

IV.

Im Weiteren sei **zu verfügen**:

1. Das Honorar des amtlichen Verteidigers sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).
2. Die Zustimmung zur Löschung der erstellten DNA-Profile (PCN-Nr. 15 557222 und 15 559906 84) sei nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
3. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten sei nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Mit Blick auf den Umfang der Berufung (vgl. dazu Ziff. 2 oben) ist vorab festzustellen, dass das Urteil der Vorinstanz vom 23. November 2018 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als der Beschuldigte schuldig erklärt wurde a) der Widerhandlungen gegen das BetmG, mengenmässig qualifiziert begangen (Verbrechen) am 12. September 2016 in Biel durch Besitz von 141.1 Gramm reinem 2C-B (erstinstanzliches Dispositiv Ziff. I.1.1.), b) der (einfachen) Widerhandlung gegen das BetmG (Vergehen), begangen am 12. September 2016 in Biel durch Besitz von 422.3 Gramm reinem MDMA (erstinstanzliches Dispositiv Ziff. I.2.1.), c) der Übertretung des BetmG, begangen in der Zeit vom 1. Januar 2016 bis im Sommer 2016 in Biel durch Konsum einer unbestimmten Menge MDMA (erstinstanzliches Dispositiv Ziff. I.2.2.) sowie d) der groben Verkehrsregelverletzung, begangen am 4. Mai 2016 in F. _____ (Ortschaft) durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 47 km/h (erstinstanzliches Dispositiv Ziff. I.3.), und der Beschuldigte verurteilt wurde zu a) einer (unbedingten) Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 10.00, ausmachend total CHF 1'200.00, b) einer Geldstrafe von 88 Tagessätzen zu CHF 10.00, ausmachend CHF 880.00 (unter Gewährung des bedingten Vollzugs auf eine Probezeit von zwei Jahren), c) einer Verbindungsbusse von CHF 600.00 (Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung 22 Ta-

ge), d) einer Übertretungsbusse von CHF 100.00 (Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung ein Tag) sowie e) den erstinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 35'014.90 (ohne Kosten für die amtlichen Verteidigung). In Rechtskraft erwachsen ist sodann der Nichtwiderruf des mit Urteil der Bundesanwaltschaft vom 14. Oktober 2013 für eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen à CHF 70.00 gewährten bedingten Vollzugs, die Verurteilung des Beschuldigten zur Bezahlung der diesbezüglichen Verfahrenskosten von CHF 300.00 und des Verzichts auf die Ausrichtung einer Entschädigung (erstinstanzliches Dispositiv Ziff. II.). Rechtskräftig sind überdies die Verfügungen betreffend a) Einziehung der beschlagnahmten Drogen und Drogenutensilien sowie der Tablettiermaschinen, b) der Verwertung der 3 Goldbarren à je 100 Gramm, des Silberbarrens à 100 Gramm sowie des Brillanten à conto Deckung der Übertretungs- und Verbindungsbussen, der unbedingten Geldstrafe und der Verfahrenskosten, c) der Verwendung der beschlagnahmten Geldbeträge von CHF 9'520.00 und Euro 510.00 à conto Deckung der Übertretungs- und Verbindungsbussen, der unbedingten Geldstrafe und der Verfahrenskosten sowie d) die Rückerstattung eines allfällig resultierenden Restbetrages (erstinstanzliches Dispositiv Ziff. IV.1. – 4.).

Zu überprüfen bleibt somit der erstinstanzliche Schuldspruch wegen mengenmässig qualifizierter BetmG-Widerhandlungen durch Verkauf von total 637 Gramm reinem Amphetamin in der Zeit von Ende 2015 bis Frühling 2016 in Biel (erstinstanzliches Dispositiv Ziff. I.1.2.) sowie der diesbezügliche Sanktionenpunkt (Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe). Praxisgemäss neu zu verfügen ist auch über das DNA-Profil (erstinstanzliches Dispositiv Ziff. IV.5.) und die erkennungsdienstlichen Daten (erstinstanzliches Dispo Ziff. IV.6.). Dabei verfügt die Kammer bei der Überprüfung der angefochtenen Punkte über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO). Auf die Höhe des amtlichen Honorars für die Verteidigung des Beschuldigten in erster Instanz ist nur zurückzukommen, sofern die Vorinstanz das ihr bei der Honorarfestsetzung zustehende Ermessen in unhaltbarer Weise ausgeübt haben sollte (Urteile des Bundesgerichts 6B_349/2016 vom 13. Dezember 2016 E. 2.4.2 und 6B_769/2016 vom 11. Januar 2017 E. 2.3).

Aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten darf das Urteil nicht zu seinem Nachteil abgeändert werden; es ist das Verschlechterungsverbot (Verbot der «reformatio in peius») zu beachten (Art. 391 Abs. 2 StPO).

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6. Einleitung und rechtskräftige erstinstanzliche Schuldsprüche

Im Rahmen der Aktion «SUR» wurden am 12. September 2016 am Domizil des Beschuldigten an der I._____strasse in Biel einerseits ca. 240 Ecstasy-Tabletten und MDMA-Pulver (gesamthaft 422,3 Gramm reines MDMA) sowie andererseits ca. 1'099 2C-B-Tabletten und 2C-B-Pulver (gesamthaft 141,1 Gramm reines 2C-B) sichergestellt und beschlagnahmt. Mit beiden Substanzen war beabsichtigt, aus dem Pulver Tabletten herzustellen und diese (zusammen mit den bereits produzierten Tabletten) zu verkaufen. Gestützt auf BGE 125 IV 90, wonach bei Ecstasy die Annahme eines schweren Falles ausscheidet, erfolgte für Ersteres ein

Schuldspruch wegen einfacher Widerhandlung gegen das BetmG (Art. 19 Abs. 1 BetmG; Vergehen) durch Besitz von 422.3 Gramm reinem MDMA (erstinstanzliches Dispositiv Ziff. I.2.1.); für Letzteres erfolgte ein Schuldspruch wegen mengenmässig qualifizierter Widerhandlung gegen das BetmG (Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG; Verbrechen) durch Besitz von 141,1 Gramm reinem 2C-B (erstinstanzliches Dispositiv Ziff. I.1.1.). Beide Schuldsprüche blieben vom Beschuldigten unan-gefochten.

Ebenso unbestritten konsumierte der Beschuldigte in der Zeit vom 1. Januar 2016 bis im Sommer 2016 in Biel eine unbestimmte Menge MDMA. Deswegen wurde der Beschuldigte rechtskräftig schuldig erklärt wegen Widerhandlung gegen das BetmG durch Konsum (Art. 19a BetmG; Übertretung; erstinstanzliches Dispositiv Ziff. I.2.2.).

Schliesslich erfolgte ein rechtskräftiger Schuldspruch wegen grober Verkehrsregel-verletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit: Der Be-schuldigte fuhr am 4. Mai 2016 in F. _____ (Ortschaft) ausserorts statt der er-laubten 80 km/h mit 127 km/h (nach Abzug der Toleranz von 6 km/h).

7. Unbestrittener/bestrittener Sachverhalt bezüglich der zu überprüfenden An-klagepunkte

In der Anklageschrift vom 29. September 2017 (pag. 780 ff.), mit Änderung in der Hauptverhandlung vom 22. November 2018 (pag. 907), wird dem Beschuldigten Folgendes vorgeworfen:

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert begangen

1.3. in der Zeit von ca. Frühling 2016 bis Herbst 2016 in Biel, I. _____ strasse, indem der Beschul-digte an C. _____ ca. alle 2 Wochen ca. 2 Gramm Amphetamin (Speed), total somit 24 Gramm (Reinheitsgrad ca. 50% somit 12 Gramm reines Amphetamin), verkaufte.

1.4. in der Zeit von Ende 2015 bis Frühling 2016, in Biel, I. _____ strasse, indem der Beschuldigte an D. _____ und E. _____, 2mal 500 Gramm und 1mal 250 Gramm Amphetamin (Speed), total somit 1'250 Gramm, (Reinheitsgrad ca. 50% somit 625 Gramm reines Amphetamin), ver-kaufte.

Diese beiden Teilsachverhalte sind bezüglich der veräusserten Gesamtmengen an Amphetamin, d.h. 24 Gramm an C. _____ und 1'250 Gramm an D. _____ und E. _____, ebenso unbestritten wie die rechtliche Qualifikation als mengen-mässig qualifizierte Widerhandlungen gegen das BetmG (Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG; Verbrechen) durch Verkauf bzw. Veräusserung (erstinstanzliches Disposi-tiv Ziff. I.1.2.).

Aus dem Antrag des Beschuldigten in der Berufungserklärung vom 21. März 2019 (pag. 993), wonach ein Schuldspruch für total 424,66 Gramm reines Amphetamin beantragt wird (8 Gramm reines Amphetamin durch Verkauf an C. _____ und 416,66 Gramm reines Amphetamin durch Verkauf an D. _____ und E. _____), in Verbindung mit den Ausführungen der Verteidigung im oberin-stanzlichen Parteivortrag, ergibt sich ohne Weiteres, dass einzig der Reinheitsgrad gemäss Anklageschrift vom 29. September 2017 umstritten ist: Der Reinheitsgrad

von 50% sei eine blosser Annahme; in dubio pro reo sei vielmehr von einem Reinheitsgrad von einem Drittel (33 %) auszugehen (pag. 992 und 1080).

8. Beweismittel

Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die von der Vorinstanz aufgeführten Beweismittel von dieser korrekt ins Verfahren eingebracht und zutreffend (wenn auch etwas knapp) wiedergegeben wurden. Darauf kann einfachheitshalber verwiesen werden (vgl. pag. 953 ff.; S. 10 ff. der Entscheidungsbegründung). Auf eine erneute Wiedergabe wird verzichtet bzw. es wird auf die einzelnen objektiven und subjektiven Beweismittel – soweit erforderlich – direkt im Rahmen der Beweiswürdigung eingegangen. Ergänzend sind insbesondere die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung hinzugekommen. Auf diese Aussagen wird – soweit erforderlich – ebenfalls direkt in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

9. Beweiswürdigung

9.1. Allgemeines

Für die allgemeinen Grundsätze der Beweiswürdigung ist vorab auf die zutreffenden Ausführungen in den erstinstanzlichen Erwägungen zu verweisen (pag. 951 f.; S. 8 f. der Urteilsbegründung).

9.2. Beurteilung durch die Vorinstanz

Den erstinstanzlichen Erwägungen ist zur Frage des Reinheitsgrades des vom Beschuldigten veräusserten Amphetamins Folgendes zu entnehmen (pag. 958 f.; S. 15 f. der Entscheidungsbegründung):

Für den Reinheitsgrad liegen keine objektiven Beweismittel vor. Insbesondere wurde an den beiden Haussuchungen am Domizil des Beschuldigten kein Amphetamin sichergestellt. Die Verteidigung machte geltend, dass im Zweifelsfall nicht ein Reinheitsgrad von 50 % angenommen werden dürfe. Für diesen Reinheitsgrad bestehen allerdings genügende Anhaltspunkte: Gemäss Aussagen von D._____ und E._____ liessen sie das von J._____ gekaufte Amphetamin testen und erhielten Reinheitsgrade von 21 – 36 %. D._____, die selber vom gekauften Amphetamin konsumierte, sage aus, dass das von A._____ gelieferte Amphetamin von deutlich besserer Qualität als jenes von J._____ gewesen sei. Gemäss den übereinstimmenden Aussagen der beiden Frauen war der Kaufpreis für das Amphetamin bei A._____ auch teurer als bei J._____, was ebenfalls auf eine bessere Qualität hindeutet. Weiter finden sich in den Aussagen der beiden Frauen keine Anhaltspunkte für grosse Qualitätsschwankungen, weshalb mindestens von einer durchschnittlichen Qualität auszugehen ist. Daher erachtet das Gericht einen Reinheitsgrad von 50 % als erstellt.

Zusammenfassend erachtet das Gericht als erwiesen, dass A._____ in der Zeit von Ende 2015 bis Frühling 2016 D._____ und E._____ 625 Gramm reines Amphetamin verkauft hat.

9.3. Vorbringen der Verteidigung

Seitens der Verteidigung des Beschuldigten wurde oberinstanzlich vorgebracht, dass die Vorinstanz betreffend den Reinheitsgrad zunächst richtig ausgeführt habe, dass keine objektiven Beweismittel vorlägen. In der Folge werde von der Vorinstanz jedoch gesagt, dass genügend Anhaltspunkte dafür bestünden, um von einem Reinheitsgrad von 50% auszugehen. Das sei nicht mit dem Grund-

satz «in dubio pro reo» vereinbar. Das Amphetamin, das D._____ und E._____ bei J._____ gekauft hätten, hätten die beiden testen lassen, wobei sich Reinheitsgrade von 21 bis 36% ergeben hätten. Die Vorinstanz führe aus, dass die beiden Frauen gesagt hätten, dass die Qualität des Amphetamins des Beschuldigten besser gewesen sei, und dass dieser dafür auch einen höheren Preis verlangt habe als J._____. Diese Erwägungen der Vorinstanz überzeugten nicht. E._____ habe ausgesagt, dass der Stoff des Beschuldigten vergleichbar gewesen sei mit jenem von J._____. Es sei unverständlich, dass die Vorinstanz nur auf diejenige Aussage von E._____ abstelle, wo sie sage, dass der Stoff auf jeden Fall recht gut bzw. deutlich besser gewesen sei. Das erkläre ausserdem nicht, wie man einfach so auf einen Reinheitsgrad von 50% komme, und es sei nicht nachvollziehbar, dass diese Aussage als glaubhafter angesehen werde als die anderen Aussagen. Es könne anhand dieser Aussage im Übrigen lediglich festgehalten werden, dass das Amphetamin des Beschuldigten von der Qualität her gleich gewesen sei wie jenes von J._____, oder maximal ein wenig besser.

In Anbetracht dessen, dass das vom Beschuldigten verkaufte Amphetamin nie getestet worden sei, und dass es sich bei den Aussagen von E._____ und D._____ bloss um eine subjektive Einschätzung betreffend die Qualität des Amphetamins handle, müsse davon ausgegangen werden, dass der Reinheitsgrad 33% betrage. Auch weil es in der Natur der Sache liege, dass man seinen Dealer üblicherweise dann wechsle, wenn die Qualität des Stoffes abnehme. Das lasse darauf schliessen, dass die letzten Lieferungen von J._____ vermutlich einen Reinheitsgrad von deutlich unter 26% aufgewiesen haben müssten. An dieser Feststellung vermöge auch der Hinweis auf den höheren Preis des vom Beschuldigten verkauften Amphetamins nichts zu ändern. Der Preis werde bekanntlich nicht nur durch die Qualität des Stoffes definiert, vielmehr spielten auch diverse andere Faktoren eine wesentliche Rolle bei der Preisgestaltung, etwa die Anzahl der Verkäufe. Ausserdem sei von D._____ ausgesagt worden, dass das Amphetamin von J._____ auch enorm günstig gewesen sei (vgl. zum Ganzen pag. 1080 f.).

9.4. Vorbringen der Generalstaatsanwaltschaft

Demgegenüber wurde in der Berufungsverhandlung vom 22. Oktober 2019 seitens der Generalstaatsanwaltschaft ausgeführt, die Vorinstanz habe sich betreffend den Reinheitsgrad bei den Verkäufen an E._____ und D._____ auf einen Reinheitsgrad von 50% festgelegt. Richtigerweise stütze sich die Vorinstanz auch bei den Verkäufen an C._____ auf diesen Wert. Der Beschuldigte habe sich nicht an die Reinheitsgrade erinnern können. Er habe den Stoff über Freunde erhalten und weitergegeben. So entstehe der Eindruck, dass er sich nicht um den Reinheitsgrad gekümmert habe. Es sei sehr abenteuerlich anzunehmen, dass er so naiv gewesen sein solle. Dass er sich auch nicht mit dem Preis beschäftigt haben wolle, bei einer Menge von immerhin über einem Kilogramm, sei ebenfalls absolut unverständlich. Der Preis sei ein wesentlicher Bestandteil eines Kaufvertrages, das sei einfach unglaublich, da er ja ein intelligenter Mensch sei. Auch die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten seien hier zu berücksichtigen. Er habe sich jeden Monat einen geringen Lohn von seiner Firma K._____ auszahlen lassen. Dass

ihm also ein Preis von CHF 6'600.00 für die Drogen egal gewesen sein solle, sei daher nicht nachvollziehbar. Seine Aussagen seien somit nicht glaubhaft. Betreffend die Aussagen von D._____ gelte es zu beachten, dass sie ein Profi sei. Sie habe gesagt, dass die Qualität des von ihr konsumierten Amphetamins eine Qualität zwischen 30 und 60% aufgewiesen habe. Zudem habe sie gesagt, dass die Qualität des Amphetamins von J._____ nicht immer gut gewesen sei. Hingegen sei die Qualität beim Beschuldigten gut gewesen. Sie habe klar gesagt, dass die Qualität besser gewesen sei als diejenige von J._____. D._____ sei gefragt worden, ob sie das Amphetamin getestet hätten, und sie habe gesagt ja, aber sie könne sich nicht an die Werte erinnern. Bei der nächsten Einvernahme habe sie gesagt, dass die Qualität des Stoffes des Beschuldigten deutlich besser gewesen sei. Diese Aussagen seien glaubhaft. Sie habe konstant ausgesagt, dass die Qualität besser gewesen sei als bei J._____. Dafür spreche auch der höhere Preis, und auch das Notizbuch sei hier zu berücksichtigen. Der Reinheitsgrad des Stoffes von J._____ habe gemäss D._____ bei 36, 27, 23 und 21% gelegen. Es sei klar, dass man sich immer besser an etwas Gutes oder Schlechtes als an etwas Durchschnittliches erinnern könne. Man müsse auf ihre Aussagen abstellen. E._____ habe ausgesagt, dass die Qualität gleich gewesen sei wie bei J._____, obwohl sie zugleich angegeben habe, knapp 25% mehr dafür bezahlt zu haben, was natürlich ein Widerspruch sei. E._____ sei zudem eine Zeit lang die Partnerin des Beschuldigten gewesen. Deshalb seien ihre Aussagen mit Vorsicht zu geniessen, da davon auszugehen sei, dass sie ihn habe schützen wollen. Aus diesem Grund seien ihre Aussagen betreffend die Reinheit des Amphetamins nicht glaubhaft, betreffend den bezahlten Preis stimmten ihre Aussagen dann hingegen wieder.

Im Ergebnis sei Folgendes festzuhalten: Dem Beschuldigten könne nicht geglaubt werden was die Reinheit des Amphetamins anbelange. Hingegen müsse auf die Aussagen von D._____ abgestellt werden, wohingegen die Aussagen von E._____ eher kritisch zu sehen seien. Sodann sei auch das Notizbuch ein starkes objektives Beweismittel. Der Reinheitsgrad von 50% sei demnach erstellt, das halte auch vor dem Grundsatz «in dubio pro reo» Stand. Es habe auch keine grossen Schwankungen bei der Qualität gegeben. Dieser Reinheitsgrad sei auch bei C._____ anzuwenden, da keine anderslautenden Hinweise bestünden. Hierbei komme eben ganz klar «in dubio pro reo» zur Anwendung (vgl. zum Ganzen pag. 1087 f.).

9.5. **Beurteilung durch die Kammer**

Einleitend ist auf die im jüngsten Bundesgerichtsurteil 6B_1081/2018 vom 10. September 2019 betreffend Menge und Reinheitsgrad gemachten generell-abstrakten Ausführungen hinzuweisen. Diesem Urteil ist Folgendes zu entnehmen:

3.1. [...] Wurden die Betäubungsmittel nicht sichergestellt und war deshalb eine Wirkstoffuntersuchung nicht möglich, hat das Sachgericht alle Aufklärungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um zu bestimmen, von welcher Mindestqualität und damit von welchem Mindestwirkstoffgehalt auszugehen ist. Hierbei hat es neben den Angaben der an der Betäubungsmittelstraftat beteiligten Personen insbesondere Art und Umstände des konkreten Geschäfts (Preis, Herkunft, Aussehen, Handelsstufe, Qualität des Lieferanten, Verpackung, Verplombung, Beurteilung durch andere Tatbeteiligte, Möglichkeit

des Streckens, etc.) und die jeweiligen Verhältnisse des regionalen/örtlichen Drogenmarkts zum Zeitpunkt der Tatbegehung zu berücksichtigen. Lassen sich auch auf diese Weise keine hinreichend sicheren Feststellungen zum Wirkstoffgehalt treffen, kann das Sachgericht diese nicht durch blosse Vermutungen ersetzen. Feststellungen zur Menge und zum Wirkstoffgehalt müssen wie alle belastenden Schlussfolgerungen auf einer konkreten und aussagekräftigen Tatsachengrundlage beruhen. Das Sachgericht kann unbelegte Umstände nicht unterstellen, denn blosse Möglichkeiten oder Verdachtsgründe ergeben auch in ihrer Summe keine zuverlässige Beweisgrundlage für eine Verurteilung (vgl. Urteil 6B_1213/2017 vom 22. Mai 2019 E. 3.3).

Das Bundesgericht erachtet es als zulässig, wenn die Sachgerichte von einer mittleren Qualität der nicht sichergestellten Drogen ausgehen, solange es keine Hinweise auf eine besonders reine oder gestreckte Substanz gibt (BGE 138 IV 100 E. 3.4 S. 104 f. mit Verweis auf BERNARD CORBOZ, La jurisprudence du Tribunal fédéral concernant les infractions à la loi fédérale sur les stupéfiants, in: La Semaine judiciaire [SJ] 1999 II, S. 10; Urteile 6B_504/2019 vom 29. Juli 2019 E. 2.1.1, zur Publ. vorgesehen; 6B_720/2018 vom 3. Oktober 2018 E. 4; so auch THOMAS HANSJAKOB, Zur Strafzumessung in Betäubungsmittel-Straffällen, in: Schweizerische Juristen Zeitschrift, Jg. 90 [1994] S. 59 ff.). Die herrschende Lehre steht dieser Praxis kritisch gegenüber und wendet - u.a. mit Verweis auf das Urteil 1P.22/1994 vom 3. Juni 1994 E. 3/c - ein, dass der alleinige Hinweis auf Durchschnittswerte (vgl. hierzu die Statistiken über die Wirkstoffgehalte der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin [SGRM] unter www.sgrm.ch) insbesondere aufgrund der erheblichen Qualitätsschwankungen von Betäubungsmitteln auf dem Schwarzmarkt nicht geeignet ist, gesicherte Rückschlüsse auf den Einzelfall zuzulassen. Lägen keine hinreichenden Feststellungen zum Wirkstoffgehalt vor, habe das Sachgericht von dem für die beschuldigte Person günstigsten Mischverhältnis auszugehen, das nach den konkreten Umständen des zu beurteilenden Falls in Betracht kommt und hinreichend sicher festgestellt werden kann (FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, BetmG Kommentar, 3. Aufl. 2016, N. 186 ff. zu Art. 19 BetmG; PETER ALBRECHT, Die Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes [Art. 19-28 I BetmG], 3. Aufl. 2016, N. 224 ff. zu Art. 19 BetmG; GUSTAV HUG-BEELI, Kommentar Betäubungsmittelgesetz [BetmG], 2016, N. 895 ff. zu Art. 19 BetmG; siehe auch: KÖRNER/PATZAK/VOLKMER, Betäubungsmittelgesetz, 9. Aufl. 2019, N. 209 und N. 309 ff. Vor §§ 29 ff. D-BtmG). Zwar gilt der Zweifelssatz auch bei Schätzungen des Wirkstoffgehalts, jedoch bedeutet das nicht, dass das Sachgericht stets von der denkbar schlechtesten Qualität auszugehen hat. Vielmehr sind die konkreten Umstände des zu beurteilenden Einzelfalls zu beachten. Bei Schätzungen des Wirkstoffgehalts von Betäubungsmitteln können Durchschnittswerte - soweit sie repräsentativ und aussagekräftig sind - zur Orientierung herangezogen werden (vgl. Urteile 6B_504/2019 vom 29. Juli 2019 E. 2.3, zur Publ. vorgesehen; 6B_1068/2014 vom 29. September 2015 E. 1.5; jeweils zur Berücksichtigung der Standardabweichungen von den Durchschnittswerten). Das Sachgericht ist auch nicht verpflichtet, von einem durch tragfähige Schätzungen ermittelten Wirkstoffgehalt in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" einen zusätzlichen Sicherheitsabschlag zu machen. Erst wenn keine hinreichenden Feststellungen zum Wirkstoffgehalt getroffen werden können, ist von dem nach den Umständen für die beschuldigte Person in Betracht kommenden niedrigsten Wirkstoffgehalt auszugehen (HUG-BEELI, a.a.O., N. 897 zu Art. 19 BetmG mit zahlreichen Hinweisen).

Gemäss Betäubungsmittelstatistik der Gruppe Forensische Chemie SGRM betrug der mittlere Betäubungsmittelgehalt für Amphetamin (Pulver und Paste) 2015 [2016] bei Einzelkonfiskatgrösse von 100 < 1000 Gramm 25% [17%] Base. 2015 [2016] wurden in dieser Einzelkonfiskatgrösse 39 [17] Untersuchungen durchgeführt. Im Minimum waren es 7,7 % [1.8%], Quantil (16%) 12 % [3.8%], Unteres Quantil (25%) 14% [4.8%], Median 22% [14%], Oberes Quantil (75%) 35% [24%],

Maximum 56% [57%]. Allein von daher erscheint der von der Vorinstanz zugrunde gelegte Reinheitsgrad von 50% doch eher hoch. Allerdings sind die einzelnen Jahrestabellen wenig homogen, und ein Vergleich von einem Jahr zum nächsten ist nur sehr beschränkt möglich. Aus diesem Grund hilft die Statistik vorliegend nur unwesentlich weiter.

Anders als betreffend 2C-B und MDMA konnte im vorliegenden Verfahren kein Amphetamin (Speed) sichergestellt werden; entsprechend liegen keine objektiven Beweismittel vor. Somit sind für die Frage nach der Qualität des verkauften Amphetamins die subjektiven Beweismittel, mithin die Aussagen des Beschuldigten und der beiden Abnehmerinnen D._____ und E._____, zu würdigen.

Der Beschuldigte selber wollte keine Angaben zum Reinheitsgrad machen können. Vielmehr gab er noch anlässlich der Berufungsverhandlung zu Protokoll, er könne nichts zum Reinheitsgrad sagen, da er nie etwas habe testen lassen. Er habe aber recherchiert, dass ein Durchschnittswert von 50% sehr ambitioniert sei. Das gehe aus diversen Statistiken hervor (pag. 1077 Z. 21 ff.). Mit der Generalstaatsanwaltschaft ist festzuhalten, dass diese vom Beschuldigten geltend gemachte Unkenntnis insgesamt wenig glaubhaft erscheint. Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Qualität seines verkauften Stoffes sehr wohl kannte, dies bereits alleine aus Gründen der Preisgestaltung. Dass er sich nicht dazu äussern könne, ist demnach als reine Schutzbehauptung zu werten, auch wenn er das Amphetamin gemäss eigener Darstellung über Freunde erhalten und ansonsten nichts mit diesem Betäubungsmittel zu tun hatte (pag. 167 Z. 63 ff.). Indes hat der Beschuldigte über das gesamte Verfahren ohnehin immer nur zugegeben, was ihm zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte. So oder anders ist aus den Aussagen des Beschuldigten zur Frage nach dem Reinheitsgrad des Amphetamins jedenfalls nichts abzuleiten.

Zur Qualität und damit zum Reinheitsgrad des vom Beschuldigten verkauften Amphetamins liegen indes diverse Aussagen der beiden Abnehmerinnen D._____ und E._____ vor. Die dritte bekannte Abnehmerin, C._____, äusserte sich hingegen in ihren beiden Einvernahmen vom 18. Oktober 2016 und 3. November 2016 nicht zur Qualität des Amphetamins, weshalb bereits an dieser Stelle festzuhalten ist, dass auf ihre Aussagen nicht weiter eingegangen wird.

Ganz generell äusserte sich D._____ in der polizeilichen Einvernahme vom 31. Januar 2017 als Beschuldigte wie folgt zur Qualität des von ihr konsumierten Amphetamins: «Es war unterschiedlich. Manchmal war es besser und manchmal war es weniger gut. Es war vielleicht so zwischen 30 – 60 % Reinheitsgrad. Dies bezieht sich allgemein auf mein Amphetamine, welches ich jeweils gekauft habe» (pag. 396 Z. 196 ff.). Betreffend das zeitlich vor dem Beschuldigten aus anderer Quelle (von J._____) bezogene Amphetamin gab sie zu Protokoll: «Die Qualität war nicht immer gut. Manchmal so zwischen 20%-40%. Wir haben es einmal testen lassen in Bern im L._____. Wir haben ca. 3 mal das Amphetamine testen lassen» (pag. 398 Z. 298 ff.). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. Mai 2017 gab sie als Beschuldigte zu Protokoll, dass die Qualität der Drogen vom Beschuldigten besser gewesen sei als diejenige von J._____. Die Verteidigung machte geltend, diese Aussage von D._____ sei mittels einer Suggestivfrage

des einvernehmenden Staatsanwalts erlangt worden. Dieser habe konkret gefragt, ob die Qualität besser gewesen sei als jene von J._____. Dies sei nicht zulässig. Die Frage hätte neutral gestellt werden müssen, etwa indem man sie gefragt hätte, wie die Qualität des Stoffes des Beschuldigten im Vergleich mit jenem von J._____ gewesen sei (pag. 1081). Demgegenüber brachte die Generalstaatsanwaltschaft vor, der einvernehmende Staatsanwalt habe lediglich nach einem Vergleich gefragt. Er habe nicht etwa gefragt, ob sie mit ihm einig sei bei der Einschätzung, dass das Amphetamin des Beschuldigten besser gewesen sei. Die Antwort hätte entweder a oder b lauten können (pag. 1085). Die Kammer schliesst sich dieser Einschätzung an. Von einer Suggestivfrage kann nicht die Rede sein. Die Frage des Staatsanwalts war nötig, um sich ein Bild über die Qualität des Stoffes des Beschuldigten im Vergleich mit demjenigen von J._____ machen zu können. Der Grund, wieso die Frage nicht wie von der Verteidigung vorgeschlagen neutral formuliert wurde, ist wohl darin zu sehen, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestanden, dass das Amphetamin des Beschuldigten tatsächlich besser war, hatte D._____ doch bereits früher ausgeführt, dasjenige von J._____ sei nicht immer gut gewesen. Eine Suggestivfrage kann in dieser Formulierung jedoch nicht erblickt werden. Insbesondere wäre es D._____ frei gestanden, die Frage des Staatsanwalts schlichtweg zu verneinen, was sie jedoch nicht tat.

Weiter gab D._____ zu Protokoll: «Ja, ich wir haben den Stoff einmal glaublich getestet und dieser war etwas über 50%, aber ich bin mir nicht mehr sicher» (pag. 1044 Z. 36 f.). Und in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. Mai 2017 sagte sie als Auskunftsperson im vorliegenden Verfahren zur Qualität des beim Beschuldigten bezogenen Amphetamins: «Ich muss überlegen. Es war auf jeden Fall recht gut. Im Vergleich zur Qualität von J._____ deutlich besser» (pag. 432 Z. 140 f.). Im Weiteren bestätigte D._____ ihre früheren Aussagen, wonach das von J._____ bezogene Amphetamin einen Reinheitsgrad von 36, 27 und 23 oder 21% aufgewiesen habe (pag. 431 Z. 102 ff.); E._____ bestätigte ihrerseits in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. Mai 2017 als Auskunftsperson im vorliegenden Verfahren diese Zahlen als richtig (pag. 451 Z. 89 ff.). Demgegenüber sagte E._____ in der gleichen Einvernahme zur Qualität des vom Beschuldigten gelieferten Amphetamins aus: «Es war im gleichen Bereich wie die von J._____» (pag. 451 Z. 119 f.). Im Weiteren ist auch die Feststellung der Vorinstanz richtig, dass das vom Beschuldigten veräusserte Amphetamingemisch deutlich teurer gewesen ist als dasjenige von J._____. So gab D._____ betreffend J._____ in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. Mai 2017 als Auskunftsperson zu Protokoll: «Dass wir das Zeugs irgendwo billiger erhalten würden, stimmt auch nicht. Weil sie hat das Zeugs enorm billig verkauft, für das Gramm CHF 5.00. Ich hätte noch von niemandem gehört, der das billiger angeboten hätte» (pag. 430 f. Z. 89 ff.). Dieser Preis deckt sich auch mit der Aufzeichnung im Notizbuch («0,5 Liter Amphi für 2'500.-; 424 g Amphi für 2'120.-» [pag. 419]). Demgegenüber lag der Preis beim Beschuldigten gemäss Aufzeichnung im Notizbuch bei CHF 6.60/Gramm («0,5 kg Amphi → 3'300.-» [pag. 418, vgl. auch pag. 425]) bzw. CHF 6.50/Gramm gemäss den Aussagen von E._____ (pag. 441 Z. 229), welche indes in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. Mai 2017 wiederum den Preis von CHF 3'300.00 für ein halbes Kilogramm Am-

phetamingemisch (also CHF 6.60/Gramm) bestätigte (pag. 451 Z. 98 f.). Ausserdem äusserte sich E._____ ebenso wie D._____ in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 8. Februar 2017 dahingehend, dass J._____ das Amphetamingemisch relativ günstig angeboten habe (pag. 437 Z. 92). Zutreffend ist auch die Feststellung der Vorinstanz, dass es keine Anhaltspunkte gibt für grosse Qualitätsschwankungen des beim Beschuldigten erworbenen Amphetamingemischs.

Die Vorinstanz führte zur Glaubhaftigkeit der Aussagen von D._____ und E._____ Folgendes aus (pag. 958; S. 15 der Entscheidbegründung):

Die beiden Auskunftspersonen sowie der Beschuldigte machten zunächst nur zurückhaltend Aussagen und stimmten ihre Aussagen aufeinander ab, indem die beiden Abnehmerinnen dem Beschuldigten ihre Einvernahmeprotokolle gemäss WhatsApp vom 24.07.2017 zeigten. Nach anfänglichem Bestreiten gab der Beschuldigte an der Hauptverhandlung zu, den beiden Frauen 1250 Gramm Amphetamin verkauft zu haben. Auch ohne Geständnis des Beschuldigten hätte das Gericht den Sachverhalt gestützt auf die Aussagen von D._____ und E._____ als erwiesen erachtet: Deren Aussagen waren konstant und frei von Aggravierungen. Dass sie den Beschuldigten vorweg informierten und ihm ihre Einvernahmeprotokolle zeigten, deutet eher darauf hin, dass sie ihn schonen wollten. Sie hatten somit keinen Anlass, seiner Version zu widersprechen und sich damit gleich selber zu belasten. Nicht nachvollziehbar ist auch, inwiefern sie sich bei den zugegebenen Drogenmengen noch einen Vorteil aus dem abgekürzten Verfahren hätten erhoffen sollen, wie das vom Beschuldigten zunächst vermutet wurde. Weiter blieben die beiden Frauen auch bei der Konfrontation mit dem Beschuldigten bei ihren Aussagen.

Aus Sicht der Kammer müssen insbesondere die Aussagen von D._____ als äusserst detailliert bezeichnet werden. So nannte sie insbesondere auch den konkreten, für das beim Beschuldigten bezogene Amphetamin bezahlten Preis von CHF 6.60 pro Gramm, welcher mit der Aufzeichnung im Notizbuch übereinstimmt. Dennoch kann nicht vorbehaltlos auf die Aussagen von D._____ abgestellt werden: Nicht nachvollziehbar ist etwa, dass sie betreffend das bei der Hausdurchsuchung gefundene Minigrip mit Amphetamin angab, dieses sei für den Eigenkonsum, gleichzeitig jedoch erklärte, nichts zum Reinheitsgrad dieses Stoffes sagen zu können, da sie diesen nicht habe testen lassen. Demgegenüber konnte D._____ ohne Weiteres Auskunft geben zur Qualität des beim Beschuldigten bezogenen Amphetamins. Diese Angaben erfolgten zeitlich deutlich später, weshalb sich die Frage aufdrängt, ob D._____ nicht doch etwas angab, was sie eigentlich gar nicht genau wusste. Denkbar ist etwa auch, dass es sich bei einer der beiden Aussagen um eine blosser Schutzbehauptung handelte. So wäre es etwa nachvollziehbar, dass D._____ unmittelbar nach der Hausdurchsuchung keine weiteren Informationen zum Reinheitsgrad ihres konsumierten Stoffes preisgeben wollte. Ebenfalls auffällig erscheint der Kammer, dass D._____ bei ihrer Einvernahme vom 9. Mai 2017 angab, den Stoff des Beschuldigten einmal getestet zu haben, wobei davon im Weiteren jedoch nie mehr die Rede war und auch E._____ einen allfälligen Test des Stoffes nie erwähnte. Überzeugend erscheint der Kammer hingegen die Aussage vom 19. Mai 2017, wonach der Stoff besser gewesen sei als derjenige von J._____. Auf diese Aussage ist beweismässig

abzustellen, insbesondere, da kein Grund für eine unnötige Belastung des Beschuldigten erkennbar ist.

Die Aussagen von E._____ sind vor dem Hintergrund zu würdigen, dass sie offenbar einmal eine Affäre mit dem Beschuldigten hatte. Dies kann zum einen bedeuten, dass sie den Beschuldigten mit ihren Aussagen schützen wollte, andererseits ist jedoch grundsätzlich auch gerade das Gegenteil denkbar, nämlich dass die Affäre gescheitert ist und sie den Beschuldigten daher umso mehr belasten will. Ihre Aussagen lassen jedoch – insbesondere mit Blick auf die Aussagen von D._____ – vordergründig nicht den Schluss zu, dass sie den Beschuldigten unnötig belastet hätte. Vielmehr äusserte sie sich insgesamt nur sehr zurückhaltend, weshalb die Aussagen von E._____ zum Reinheitsgrad des Amphetamins nicht besonders aussagekräftig sind. Sofern sie die detaillierteren Aussagen von D._____ bestätigen, kann jedoch darauf abgestellt werden.

Sodann ist auf die Bedeutung des Preises im Rahmen der Frage nach dem Reinheitsgrad des Amphetamins einzugehen. Die Verteidigung machte anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung geltend, der Preis werde bekanntlich nicht nur durch die Qualität des Stoffes definiert; vielmehr spielten auch diverse andere Faktoren eine wesentliche Rolle bei der Preisgestaltung, etwa die Anzahl der Verkäufe. Ausserdem sei von D._____ ausgesagt worden, dass das Amphetamin von J._____ auch enorm günstig gewesen sei. Diesen Ausführungen ist insofern zuzustimmen, als insbesondere auch Angebot und Nachfrage entscheidenden Einfluss auf die Preisgestaltung haben. Es kann somit nicht einfach vom Preis auf die Qualität des Amphetamins geschlossen werden. Immerhin betrug die Preisdifferenz zwischen dem Amphetamin des Beschuldigten und demjenigen von J._____ (CHF 5.00 pro Gramm) CHF 1.60, was grundsätzlich auf eine bedeutend bessere Qualität hinweisen würde. Zwar wurde seitens D._____ bekanntlich tatsächlich vorgebracht, der Stoff des Beschuldigten sei besser gewesen, jedoch wurde ebenso ausgeführt, das Amphetamin von J._____ sei sehr günstig gewesen, was das Verhältnis von Preis und Qualität beim Stoff des Beschuldigten wieder etwas relativiert. Zudem ist auch darauf hinzuweisen, dass J._____ offenbar immer denselben Preis verlangte, egal welche Qualität der von ihr verkaufte Stoff aufwies. Für die Kammer steht fest, dass der Beschuldigte mit Sicherheit kein Amphetamin von minderer Qualität verkauft hat. Dafür spricht einerseits, dass die Abnehmerinnen E._____ und D._____ zunächst 500 Gramm kauften, und später nochmals 500 Gramm verlangten, andererseits bezog auch C._____ alle zwei Wochen beim Beschuldigten Amphetamin. Wäre die Qualität schlecht gewesen, so ist davon auszugehen, dass die Abnehmerinnen E._____ und D._____ sich bereits nach dem ersten Kauf vom Beschuldigten abgewandt hätten, zumal dieser das Amphetamin deutlich teurer anbot als etwa J._____. Die Abnehmerinnen waren jedoch bereit, diesen teureren Preis zu bezahlen, was als klares Zeichen für die gute Qualität des Stoffes verstanden werden kann.

Gleichwohl erscheint der Kammer der von der Vorinstanz angenommene Reinheitsgrad von 50% letztlich als zu hoch. Nach der glaubhaften Aussage von D._____ war der Stoff des Beschuldigten besser als derjenige von J._____. Dieser wies nach übereinstimmenden und ebenfalls glaubhaften Aussagen von

D._____ und E._____ einen Reinheitsgrad von 36, 27 und 23 oder 21% auf. Ein Reinheitsgrad von 50%, wie ihn die Vorinstanz angenommen hat, wäre unter diesen Umständen somit durchaus denkbar, würde jedoch mit Blick auf die Betäubungsmittelstatistik der Gruppe Forensische Chemie SGRM (vgl. oben) bedeuten, dass das vom Beschuldigten veräusserte Amphetamin von weit überdurchschnittlicher Qualität gewesen wäre. Demgegenüber wäre dieser Reinheitsgrad doch noch relativ deutlich unter dem Maximumwert von 56% (2015) bzw. 57% (2016) anzusiedeln, zumal die Maximumwerte bei kleineren Konfiskatmengen sogar teilweise 20% und mehr höhere Reinheitsgrade aufwiesen (> 1 Gramm 73% [71%], 1 – 10 Gramm 37% [72%], 10 – 100 Gramm 71% [79%]). Unter diesen Umständen erscheint es nicht möglich, ausschliesslich aufgrund einer einzigen – später nicht mehr bestätigten – Aussage von einem Reinheitsgrad von 50% auszugehen. Es erscheint vielmehr angemessen, zu Gunsten des Beschuldigten auf einen Reinheitsgrad von 36% abzustellen. Betrachtet man die bekannten Reinheitsgrade des Amphetamins von J._____ von 36, 27 und 23 oder 21% (wobei bei den beiden letzteren Einfachheit halber von einem Mittelwert von 22% ausgegangen wird), so ergibt sich daraus ein durchschnittlicher Reinheitsgrad von 28.66%. Der nun von der Kammer verwendete Reinheitsgrad von 36% liegt demnach im Sinne der Aussage von D._____ klar über der durchschnittlichen Qualität von J._____, jedoch gleichzeitig lediglich auf dem Niveau ihres höchsten (bekannten) Reinheitsgrades von ebenfalls 36%, da diese Qualität offenbar eher eine Ausnahme darstellte. Die Annahme eines höheren Reinheitsgrades erscheint aufgrund der nicht durchwegs schlüssigen Aussagen der Abnehmerinnen und der insgesamt zu wenigen Anhaltspunkte nicht möglich.

Demnach ist mit Blick auf die Strafzumessung bei den insgesamt veräusserten 1'274 Gramm Amphetamingemisch (24 Gramm an C._____ einerseits und 1'250 Gramm an D._____ und E._____ andererseits) entgegen der Vorinstanz nicht von einem Reinheitsgrad von 50%, sondern vielmehr von einem Reinheitsgrad von 36% auszugehen, d.h. entsprechend von einer Menge reinen Amphetamins von 458.64 Gramm.

III. Rechtliche Würdigung

10. Widerhandlungen gegen das BetmG

Für die allgemeinen Ausführungen zum Straftatbestand von Art. 19 Abs. 1 BetmG sowie die Grundlagen betreffend den mengenmässig qualifizierten Fall gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 961 ff; S. 18 ff. der Urteilsbegründung). Des Weiteren wird auch die Subsumtion der Sachverhalte von Ziff. I.1.3 und I.1.4 (Veräusserung) sowie von Ziff. I.1.2 (Besitz) der Anklageschrift unter diese Straftatbestände nicht bestritten. Sowohl die Tathandlungen des Besitzens als auch des Veräusserns sind klar erfüllt.

11. Qualifizierte Begehung

Vom Beschuldigten unbestritten geblieben ist weiter, dass in beiden Fällen eine mengenmässig qualifizierte Begehung vorliegt. Aufgrund des im Vergleich

zur Vorinstanz abweichenden Beweisergebnisses der Kammer betreffend den Reinheitsgrad des vom Beschuldigten veräusserten Amphetamins (vgl. hierzu Ziff. 9.5 oben), ist jedoch neu nur noch von einer Menge von 458.64 Gramm reinen Amphetamins auszugehen. Damit hat der Beschuldigte mit der Tathandlung des Veräusserns den vom Bundesgericht festgelegten Grenzwert für den mengenmässig qualifizierten Fall bei Amphetamin (36 Gramm) um das 12-fache überschritten.

Schwieriger gestaltet sich die Frage nach der Überschreitung des Grenzwerts im Falle des Besitzes der 1'099 2C-B-Tabletten und der 123.5 Gramm reinen 2C-B Pulvers. Einerseits besteht für das 2C-B noch keine Rechtsprechung bezüglich des Grenzwertes zum mengenmässig qualifizierten Fall, weswegen die Vorinstanz bezüglich der Gefährlichkeit gestützt auf die Ausführungen des IRM (pag. 100 ff.) aufgrund der ähnlichen Wirkung und der Konsumart auf den bei LSD geltenden Grenzwert von 200 Konsumeinheiten abstellte. Andererseits ist in diesem Falle fraglich, mit welcher Wirkstoffmenge die einzelnen Konsumeinheiten zu veranschlagen sind. Die Vorinstanz legte ihrer Rechnung eine Wirkstoffmenge von 16 Milligramm pro Konsumeinheit zu Grunde, da die beim Beschuldigten sichergestellten 1'099 Tabletten 2C-B ebendiese Wirkstoffmenge aufwiesen. Im Ergebnis resultierte so nach den Ausführungen der Vorinstanz aus den sichergestellten 123.5 Gramm 2C-B Base weitere 7'718 Tabletten bzw. Konsumeinheiten, somit total 8'817 Tabletten bzw. Konsumeinheiten. Damit sei der Grenzwert um das 44-fache überschritten (vgl. hierzu pag. 964; S. 21 der Entscheidbegründung).

Die Verteidigung führte anlässlich der Berufungsverhandlung aus, es liege bei diesem Vorgehen ein Denkfehler vor. Den Wert von 16 Milligramm pro Tablette lehne die Vorinstanz an die bei der Hausdurchsuchung aufgefundenen Tabletten an. Halte man sich aber an das Gutachten des IRM, merke man, dass die Gutachter festgehalten hätten, dass die typischen Konsumeinheiten bis zu 45 Milligramm betragen würden. Die Gutachter kämen folglich zum Schluss, dass die sichergestellten 123.5 Gramm 2C-B Base etwa 2'744 Konsumeinheiten ergäben. Die Gutachter hätten sich auch zu der Frage geäußert, ab welcher Menge ein schwerer Fall im Sinne des BetmG vorliege. Das IRM gehe hier von 200 Konsumeinheiten à 45 Milligramm aus. Somit sei festzuhalten, dass die Vorinstanz entgegen dem IRM von 16 Milligramm pro Tablette ausgegangen sei. Bei der Beurteilung, ab welcher Menge ein schwerer Fall vorliege, sei logischerweise die Menge der Konsumeinheit massgebend. Also seien 16 Milligramm weniger schlimm als 45 Milligramm. Angenommen, es wären Tabletten mit 2 Milligramm gefunden worden, dann wäre eine solche Konsumeinheit nahezu unschädlich. Solle nun für die Beurteilung für die Gefährlichkeit von 2 Milligramm ausgegangen werden, so könnten letztendlich die 200 Konsumeinheiten auf eine nahezu beliebige Menge des Stoffes angewendet werden. Es sei daher vorliegend klar von einem jeweiligen Wirkstoffgehalt von 45 Milligramm pro Konsumeinheit auszugehen. Das IRM habe der Vorinstanz die Berechnung in seinem Gutachten bereits abgenommen. Es habe nämlich eine Bandbreite von 2'744 bis 8'233 Tabletten aufgezeigt. Der Beschuldigte habe gesagt, dass er viel herumexperimentiert habe, aus Neugier. Zudem habe er zu Protokoll gegeben, er habe die Tabletten versuchsweise hergestellt. Daher sei nicht davon auszugehen, dass er immer die gleichen Tabletten mit denselben Wirkstoffmengen hergestellt hätte. Die von der Vorinstanz angenommene Menge sei somit nur etwa

1/3 der vom IRM angegebenen Stoffmenge. Das korrekte Ergebnis laute demnach folgendermassen: 390 Konsumeinheiten für die gefundenen Tabletten und 2'744 Konsumeinheiten für das Pulver, was gesamthaft 3'134 Konsumeinheiten 2C-B ergebe. Die entsprechenden Grenzwerte des Bundesgerichts für die Annahme eines schweren Falles seien bekannt. Das IRM schlage vor, analog zur Regelung bei LSD von 200 Trips auszugehen. Es stelle sich aber die Frage, ob die Gefährlichkeit von 2C-B wirklich mit LSD verglichen werden könne. Es bestünden verschiedene Anzeichen dafür, dass 2C-B deutlich weniger schlimm sei als LSD. Auf dem Portal Saferparty werde etwa festgehalten, dass der Rausch weniger heftig sei als bei LSD. Wenn das IRM also ausführe, dass die Wirkung vergleichbar sei mit derjenigen von LSD, sei dem entgegenzuhalten, dass 2C-B doch weniger schlimm sei. Auch auf der Seite www.checkit.wien werde unter der Rubrik «Substanzen» das gleiche ausgeführt. Besonders informativ sei zudem die Zeitschrift Schweiz MedForum der EMA vom 8. Mai 2002. Im Artikel von BENZ/ITEN/SCHMID/VOGT mit dem Titel «Ein fremdes weisses Pulver» werde die Wirkung von 2C-B detailliert beschrieben. So sei S. 476 des Magazins zu entnehmen, dass bei einer Dosis von 10 – 20 Milligramm Wirkungen wie bei Ecstasy festgestellt würden, und ab 30 Milligramm wie bei LSD. Also könne festgehalten werden, dass 2C-B zwischen Ecstasy und LSD anzusiedeln sei, was die Wirkung anbelange. Damit, dass sich die Vorinstanz einfach an die Wirkung von LSD anlehne, sei sie ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen. Es sei somit davon auszugehen, dass erst ab einer Menge von 300 Trips à 45 Milligramm von einem schweren Fall ausgegangen werden könne, was bedeute, dass der schwere Fall insgesamt 10 mal bzw. selbst bei Gleichsetzung mit dem LSD «bloss» 15 Mal erfüllt sei.

Den Ausführungen der Verteidigung ist insofern zuzustimmen, als nicht einfach ohne Weiteres auf die Wirkstoffmenge von 16 Milligramm der beim Beschuldigten sichergestellten Tabletten abgestellt werden kann. Zunächst ist indes auf die Wirkung der Substanz 2C-B einzugehen. Gemäss dem forensisch-toxikologischen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) der Universität Bern vom 2. Februar 2017 (pag. 100 ff.) kann 2C-B anhand des Konsums, der Dosierung sowie der Wirkungen und Nebenwirkungen mit LSD verglichen werden. Als typische Konsumeinheiten nennt das IRM für die orale Aufnahme zwischen 15 Milligramm bis maximal 45 Milligramm. Gemäss dem IRM ist ab 200 Konsumeinheiten à 45 Milligramm von einer unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit vieler Menschen auszugehen, analog der Entscheidung des Bundesgerichts für die Beurteilung von LSD. Für die Kammer ist nun kein Grund ersichtlich, von den fachkundigen Einschätzungen des IRM abzuweichen. Das Gutachten ist so zu verstehen, dass 2C-B erst ab einer Dosierung von 45 Milligramm pro Konsumeinheit von der Wirkung her mit LSD zu vergleichen ist. Dies deckt sich auch mit den Angaben zur Substanz 2C-B auf der Internetseite saferparty.ch (pag. 108). Demnach wird eine orale Einnahme von 5 Milligramm bis maximal 45 Milligramm empfohlen. Ab 10 – 15 Milligramm bekomme die Wirkung einen halluzinogenen Charakter, wobei der Rausch jedoch weniger tief empfunden werde als bei LSD. Ebenfalls ist zu lesen, dass bereits kleine Differenzen von 2 Milligramm viel bewirken könnten. Auch aus diesen Angaben ist demnach zu schliessen, dass erst ab einer höheren Dosierung, etwa der maximalen Dosierung von 45 Milligramm, eine Vergleichbarkeit mit LSD

gegeben ist, bei einer tieferen Dosierung hingegen nicht. Aus diesem Grund ist denn auch im vorliegenden Fall für die Berechnung der Anzahl Konsumeinheiten von 45 Milligramm auszugehen, unbeschrieben der sichergestellten Tabletten, welche je eine Wirkstoffmenge von 16 Milligramm enthielten. Es ist zudem nicht bekannt, ob der Beschuldigte auch das restliche Pulver zu Tabletten à je 16 Milligramm verarbeitet hätte. Diesbezüglich liegen der Kammer keine Anhaltspunkte vor und es muss zu Gunsten des Beschuldigten davon ausgegangen werden, dass er die weiteren Tabletten höher dosiert und folglich weniger Konsumeinheiten fabriziert hätte. Konsequenterweise ist demnach auch das in den 1'099 Tabletten enthaltene 2C-B in Konsumeinheiten à 45 Milligramm umzurechnen ($1'099 \times 16 : 45$), woraus im Ergebnis 390 Tabletten bzw. Konsumeinheiten resultieren. Die sichergestellten 123.5 Gramm 2C-B Base entsprechen demgegenüber weiteren 2'744 Tabletten bzw. Konsumeinheiten ($123.5 : 0.045$). Der Beschuldigte ist demnach wegen des Besitzes von gesamthaft 3'134 Tabletten bzw. Konsumeinheiten 2C-B (à 45 Milligramm) schuldig zu sprechen, was gut 15.5 Mal dem mengenmässig bzw. gefährdungsmässig qualifizierten Fall von 200 Konsumeinheiten entspricht.

VI. Strafzumessung

12. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sogenannten konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82, S. 88, E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen TRECHSEL/VEST, in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), Praxis-kommentar StGB, 3. Aufl. 2018, N 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; DONATSCH, in: Donatsch (Hrsg.), Kommentar StGB, 20. Aufl. 2018, N 10 zu Art. 2 sowie BGE 126 IV 5 S. 8 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82, E. 6.2.2). Unter den möglichen Strafformen hat die Freiheitsstrafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (POPP/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar zum Strafrecht I, 3. Aufl. 2013, N 17 zu Art. 2 StGB mit weiteren Hinweisen). Die Kammer hat die einzelnen Taten sowohl nach altem als auch nach neuem Recht (hypothetisch) zu prüfen und durch den Vergleich der Ergebnisse festzustellen, nach

welchem der beiden Rechte der Beschuldigte besser wegkommt (BGE 134 IV 82 E. 6.2.1).

Die Kammer gelangt zum Schluss, dass die Sanktionen für die qualifizierten BetmG-Widerhandlungen gleichwertig sind. Das neue Recht ist im Ergebnis und in Anwendung auf das jeweilige Delikt nicht milder, weshalb in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB altes Recht, d.h. das StGB in der früheren Fassung (bezeichnet als aStGB), anzuwenden ist.

13. **Grundlagen der Strafzumessung, Strafraumen, Straftat**

Die Vorinstanz hat die Grundlagen der Strafzumessung grundsätzlich korrekt wiedergegeben, darauf wird verwiesen (pag. 967 ff; S. 24 ff. der Entscheidungsbegründung). Auch der Hinweis auf den Strafraumen (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 20 Jahren, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann; Art. 19 Abs. 2 BetmG), ist zutreffend.

Darüber hinaus ist auf das Doppelverwertungsverbot hinzuweisen: Umstände, die zur Anwendung eines höheren oder tieferen Strafraumens führen, dürfen innerhalb des geänderten Strafraumens nicht noch einmal als Straferhöhungs- oder Strafminderungsgrund berücksichtigt werden. Sonst würde dem Täter der gleiche Umstand zwei Mal zur Last gelegt oder zugute gehalten. Indes ist es dem Gericht nicht verwehrt, bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, in welchem Ausmass ein qualifizierender oder privilegierender Tatumstand gegeben ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_592/2014 vom 25. September 2014, E.2.). Ergänzend ist ferner festzuhalten, dass der ordentliche Strafraumen durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe (wie beispielsweise Art. 19 Abs. 3 Bst. b BetmG) nicht automatisch erweitert wird; der ordentliche Rahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Vorliegend sind keine solch aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, aufgrund welcher der ordentliche Strafraumen zu verlassen wäre.

Bezüglich der teilweisen retrospektiven Konkurrenz führte die Vorinstanz Folgendes aus (S. 24 f. der Entscheidungsbegründung, pag. 967 f.):

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt wurde, bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf das Zweitgericht das rechtskräftige Urteil des Erstgerichts nicht aufheben und so keine Gesamtstrafe für alle Straftaten aussprechen.

Hat das Gericht Straftaten zu beurteilen, die teils vor und teils nach einer früheren Verurteilung begangen wurden, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wie in zwei Etappen vorzugehen: In einem ersten Schritt ist für die vor dem Ersturteil begangenen Delikte zu bestimmen, welche Sanktion angemessen erscheint, und ob Art. 49 Abs. 2 StGB aufgrund der Gleichartigkeit der auszufällenden Sanktion zur Anwendung gelangt. Wird dies bejaht, ist für diese Delikte eine hypothetische Zusatzstrafe zur Grundstrafe gemäss Ersturteil auszufällen. Um bei der Zusatzstrafenbildung dem Prinzip der Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB Rechnung zu tragen, hat das Zweitgericht die rechtskräftige Grundstrafe und die von ihm für die neu zu beurteilenden Taten auszusprechenden Strafen nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB zu schärfen (hypothetische Gesamtstrafe 2). Gemäss

bundesgerichtlicher Rechtsprechung und herrschender Lehre ist die schwerste Tat im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB die mit der schwersten Strafe bedrohte und nicht die nach den Umständen des konkreten Falles verschuldensmässig am schwersten wiegende Tat. Von der so gebildeten Gesamtstrafe ist die Strafe gemäss Ersturteil abzuziehen, woraus sich die hypothetische Zusatzstrafe ergibt.

In einem zweiten Schritt ist die Strafe für die nach dem Ersturteil begangenen Delikte festzusetzen, gegebenenfalls unter Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB (hypothetische Gesamtstrafe 1).

Schliesslich ist zu bestimmen, welche der beiden Strafen sich auf das schwerste Delikt bezieht: die hypothetische Gesamtstrafe 1 oder die hypothetischen Zusatzstrafe. Bei gleicher abstrakter Strafan drohung kann es die konkret schwerste Tat, bei gleicher konkreter Schwere die zeitlich erste Straftat sein. Die entsprechende Strafe gilt als Einsatzstrafe. Diese Einsatzstrafe ist schliesslich wegen der anderen Straftaten im Sinne einer Strafschärfung angemessen zu erhöhen.

Kurz nach dem Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 23. November 2018 erging durch das Bundesgericht am 27. Dezember 2018 das Urteil 6B_1037/2018 (publiziert in BGE 145 IV 1). Das Bundesgericht liess in BGE 142 IV 265 E. 2.4.7 noch offen, ob im Falle teilweiser retrospektiver Konkurrenz Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 StGB (wie bisher) kumulativ zur Anwendung gelangten; es signalisierte aber eine Praxisänderung hinsichtlich des in BGE 116 IV 14 festgelegten Vorgehens. Diese Präzisierung der Rechtsprechung ist mit BGE 145 IV 1 erfolgt. In der Regeste ist Folgendes festgehalten:

Art. 49 Abs. 2 StGB; teilweise retrospektive Konkurrenz; Präzisierung der Rechtsprechung. Hat das Gericht mehrere Taten zu beurteilen, wovon mindestens eine Tat vor der Verurteilung wegen anderer Taten begangen wurde (teilweise retrospektive Konkurrenz), ist für die neuen Taten - d.h. diejenigen, welche nach Rechtskraft der ersten Verurteilung begangen wurden - eine unabhängige Strafe festzulegen. Deshalb ist zwischen Taten, die vor, und solchen, die nach dem Ersturteil begangen wurden, zu unterscheiden. Das Gericht beurteilt zunächst, ob bezüglich der Taten, welche vor dem Ersturteil begangen wurden, mit Blick auf die ins Auge gefasste Strafart, die Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB in Betracht fällt. Anschliessend legt es für die nach der ersten Verurteilung begangenen Taten eine unabhängige Strafe fest, gegebenenfalls in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB. Schliesslich addiert das Gericht die für die vor dem Ersturteil begangenen Straftaten festgelegte Zusatzstrafe oder zu kumulierende Strafe zu derjenigen für die neuen Taten hinzu (E. 1).

Erwägung 1.3 von BGE 145 IV 1 ist alsdann Folgendes zu entnehmen:

Tout d'abord, il doit s'attacher aux infractions commises avant ledit jugement. Le juge doit examiner si, eu égard au genre de peine envisagé, une application de l'**art. 49 al. 2 CP** entre en ligne de compte (cf. **ATF 142 IV 265** consid. 2.3.2 p. 267 s. et les références citées). Si tel est le cas, il doit fixer une peine complémentaire (*Zusatzstrafe*) à la peine de base (*Grundstrafe*) en tenant compte du principe de l'aggravation découlant de l'**art. 49 al. 1 CP** (cf. **ATF 142 IV 265** consid. 2.4.4-2.4.6 p. 271 ss). Si, en revanche, l'**art. 49 al. 2 CP** ne peut être appliqué ainsi parce que le genre de peine envisagé pour sanctionner les infractions antérieures au jugement diffère de celui de la sanction déjà prononcée, le juge doit retenir une peine cumulative.

Ensuite, le juge considère les infractions commises postérieurement au jugement précédent, en fixant pour celles-ci une peine indépendante, le cas échéant en faisant application de l'**art. 49 al. 1 CP**. Il additionne enfin la peine complémentaire ou la peine cumulative retenue pour sanctionner la ou les infractions commises antérieurement au jugement précédent à celle retenue pour sanctionner les infractions commises postérieurement à cette décision.

Die für die nach dem Ersturteil zu bildende Strafe ist somit gemäss der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht – wie dies noch die Vorinstanz ausgeführt hat – zur Zusatzstrafe zu asperieren, sondern mit dieser zu addieren.

14. **Erwägungen der Vorinstanz**

Die Vorinstanz stellte im Rahmen ihrer konkreten Strafzumessung fest, dass der Strafraum vorliegend ein Jahr bis 20 Jahre Freiheitsstrafe betrage. Der Beschuldigte sei am 7. April 2016 vom Bundesstrafgericht wegen versuchter Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt worden. Dabei handle es sich um das sog. Ersturteil. Von den in casu zu beurteilenden Delikten falle der Verkauf von 637 Gramm reinem Amphetamin in die Zeit vor dem Urteil des Bundesstrafgerichts. Hingegen falle der Besitz von 141,1 Gramm reinem 2C-B in die Zeit nach diesem Urteil. Die für die qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG auszufällende Freiheitsstrafe sei, nachdem diese Handlungen teils vor und teils nach dem Ersturteil begangen worden seien, als teilweise Zusatzstrafe zum Ersturteil auszusprechen.

Zum nach dem Ersturteil begangenen Besitz von 141.1 Gramm reinem 2C-B führte die Vorinstanz zu den objektiven Tatkomponenten aus, aufgrund der Vergleichbarkeit des 2C-B mit LSD werde auch die Strafzumessung an die Rechtsprechung und Lehrmeinungen zum LSD angelehnt. Die vom Beschuldigten besessene Menge von 8'817 Stück bzw. Konsumeinheiten entspreche dem 44-fachen des Grenzwertes für LSD, womit die Strafe sicher nicht mehr bei der Mindeststrafe von 12 Monaten Freiheitsstrafe anzusetzen sei. Der Beschuldigte habe bezüglich des 2C-B allerdings keine Weitergabehandlungen begangen, dies aber zweifelsohne beabsichtigt. Dennoch zeige die Produktionskapazität der an seinem Domizil sichergestellten Tablettenpressen, die Verschlüsselung des Handys und der PCs ein professionelles Vorgehen. Der Beschuldigte sei aber dabei nicht Teil einer Organisation gewesen. Bei diesem Verschulden werde eine Freiheitsstrafe von 32 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen erachtet. Zu den subjektiven Tatkomponenten erwog die Vorinstanz, der Beschuldigte habe direktvorsätzlich gehandelt und es sei als Beweggrund primär von pekuniären Interessen auszugehen. Zudem habe sich der Beschuldigte mit dem Drogenerlös klarerweise seinen Lebensunterhalt finanziert, was er mit dem geringen Lohn von CHF 1'200.00 aus der K. _____ nicht hätte tun können. Dies sei strafferhöhend zu berücksichtigen, weshalb eine Freiheitsstrafe von 36 Monaten als angemessen erachtet werde.

Zu den Täterkomponenten des Beschuldigten erwog die Vorinstanz, seine persönlichen Verhältnisse seien geordnet. Hinsichtlich der Betäubungsmitteldelikte sei er einschlägig vorbestraft. Die Führungsberichte des Regionalgefängnisses Bern und der Justizvollzugsanstalt Witzwil attestieren dem Beschuldigten ein korrektes Verhalten gegenüber den Mitarbeitenden wie auch gegenüber anderen Insassen. Der Beschuldigte habe sich gegenüber den Strafverfolgungsbehörden höflich verhalten. Seine Aussagen seien zu Beginn eher zurückhaltend gewesen und er habe sich geweigert, den Polizisten die Passwörter zu seinen Geräten bekannt zu geben, so dass die Ermittlungen etwas schwieriger verlaufen seien. Das Geständnis des Beschuldigten sei nur leicht strafmindernd zu berücksichtigen, weil er nur das zugegeben habe, was ihm habe nachgewiesen werden können. Die Täterkomponenten

seien demnach insgesamt leicht strafmindernd zu werten, weshalb die Freiheitsstrafe auf 32 Monate reduziert werde.

Für den vor dem Ersturteil begangenen Verkauf von 637 Gramm reinem Amphetamin hielt die Vorinstanz zu den objektiven Tatkomponenten fest, dass die vom Beschuldigten verkaufte Menge von 637 Gramm Amphetamin rund das 17-fache des vom Bundesgericht auf 36 Gramm festgelegten und nach wie vor gültigen Grenzwertes ausmache, womit gestützt auf die sog. Tabelle Hansjakob eine Freiheitsstrafe von 28 Monaten auszufallen sei. Es sei eine gewisse Professionalität im Vorgehen des Beschuldigten erkennbar. Negativ ins Gewicht falle, dass der Beschuldigte die Drogen verkauft habe und damit eine Weitergabehandlung vorliege. Zu seinen Gunsten wirke sich aus, dass er nur wenige Geschäfte getätigt habe, das Amphetamin ausschliesslich an ihm bekannte Personen verkauft habe und die Initiative zu den Geschäften von den Abnehmerinnen gekommen sei. Aufgrund des objektiven Tatverschuldens erscheine eine Freiheitsstrafe von 28 Monaten als angemessen.

Die subjektiven Tatkomponenten wertete die Vorinstanz als neutral. Der Beschuldigte habe direktvorsätzlich gehandelt, wobei der Beweggrund nicht ein Streben nach Luxus, letztlich aber doch egoistischer Natur gewesen sei: So hätte er die Kosten des Strafverfahrens vor dem Bundesstrafgericht auch mit legaler Tätigkeit abzahlen oder einen Kostenerlass beim Gericht verlangen können.

Die Täterkomponenten wertete die Vorinstanz unter Verweis auf die bereits gemachten Ausführungen ebenfalls als neutral.

In der Folge führte die Vorinstanz aus, das vom Bundesstrafgericht beurteilte Delikt hätte auch bei gleichzeitiger Beurteilung mit dem Verkauf des Amphetamins als schwerstes Delikt gegolten, so dass die dafür ausgefallte Freiheitsstrafe als Einsatzstrafe berücksichtigt worden wäre. Die für den Verkauf von 637 Gramm reinen Amphetamins angemessene Freiheitsstrafe von 28 Monaten wäre damit asperiert und schliesslich eine hypothetische Gesamtstrafe von 5,5 Jahren Freiheitsstrafe ausgefällt worden. Nach Abzug der bereits mit Urteil vom 7. April 2016 ausgefallten Grundstrafe von 4 Jahren Freiheitsstrafe wäre für den Schuldspruch wegen Verkaufs von 637 Gramm Amphetamin somit eine hypothetische Zusatzstrafe von 18 Monaten Freiheitsstrafe auszusprechen.

Gestützt auf Art. 49 Abs. 1 StGB seien die beiden auszusprechenden Freiheitsstrafen zu asperieren. Das schwerste Delikt stelle der Besitz von 141.1 Gramm reinem 2C-B bzw. 8'817 2C-B-Konsumeinheiten dar, so dass die für dieses Delikt ausgefallte Strafe von 32 Monaten Freiheitsstrafe die Einsatzstrafe bilde. Die hypothetische Zusatzstrafe zum Urteil vom 7. April 2016 des Bundesstrafgerichts von 18 Monaten Freiheitsstrafe werde im Umfang von 10 Monaten zur Freiheitsstrafe von 32 Monaten asperiert. Damit resultiere eine zu verhängende Freiheitsstrafe von 42 Monaten.

15. **Ausführungen des Beschuldigten in der Berufungsverhandlung**

Die Verteidigung brachte anlässlich der Berufungsverhandlung vor, die Vorinstanz habe nicht darlegen können, wie die Einsatzstrafe von 32 Monaten zustande gekommen sei. Dieser Strafe sei der Denkfehler bei der Berechnung der Konsumein-

heiten zugrunde gelegen (vgl. hierzu Ziff. 11 oben). Gesamthaft gehe es um lediglich 3'134 Konsumeinheiten 2C-B. Die Annahme der Vorinstanz, dass der schwere Fall um das 44-fache überschritten worden sei, sei demnach drastisch zu hoch. Der Beschuldigte habe keine Weitergabehandlungen begangen. Er habe nicht fix geplant, etwas mit dem Stoff zu machen. Er habe lediglich experimentiert. Es sei daher eine Einsatzstrafe von 20 Monaten festzulegen. Für den Verkauf des reinen Amphetamins von 424,66 Gramm ergebe sich sodann eine Strafe von 18 Monaten. Es seien nur drei Geschäfte abgewickelt worden, mit lediglich drei Abnehmerinnen, er habe ganz alleine gehandelt und sei nicht Teil eines Netzwerks gewesen. Die Initiative zum Verkauf sei ausserdem nie von ihm ausgegangen. Er sei sich damals auch nicht der Wirkung der Drogen bewusst gewesen, wie er gesagt habe. Dies müsse berücksichtigt werden. Zudem habe er ein Geständnis abgelegt. Es seien also lediglich 8 Monate zu asperieren.

Zu den Täterkomponenten gebe es zu sagen, dass der Beschuldigte vom Bundesstrafgericht zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt worden sei. Dies habe einen massiven Einschnitt in sein Leben bedeutet. Er sei aber grundsätzlich motiviert und bestrebt, positiv in die Zukunft zu blicken. Er habe zudem auch einfach Pech gehabt beim Urteil des Bundesstrafgerichts. So habe er die Tat begangen, kurz nachdem er 18 Jahre alt geworden sei, sonst wäre alles ganz anders gekommen. Erst Jahre später sei das Verfahren dann aufgehoben worden, zuerst im Amtshaus, dann bei der Bundesanwaltschaft. Diese habe das Verfahren betreffend den Sprengstoff-Vorfall sogar einstellen wollen. Dagegen habe der Verein M. _____ jedoch erfolgreich Beschwerde erhoben, weswegen es dann zur Verhandlung gekommen sei. Er habe wirklich Pech gehabt in diesem Verfahren. Es sei deshalb wichtig, nun hier kein Exempel zu statuieren. Er werde sich hüten, sich nochmals etwas zu Schulden kommen zu lassen. Der Strafvollzug werde seinen spezialpräventiven Aspekt nicht verfehlen. Zu beachten seien schliesslich auch die Schulden des Beschuldigten. Er habe die Abzahlung derselben mit den falschen Mitteln angestrebt.

Der Alltag des Beschuldigten werde vom Vollzug geprägt. Die Wirkungen der Strafe seien von der Vorinstanz zu wenig berücksichtigt worden. Mit dem aktuellen Urteil würde er den grossen Teil seiner 30er-Jahre im Strafvollzug verbringen. Für die Strafzumessung im vorliegenden Verfahren könne daher die Strafe von 2016 nicht ausser Acht gelassen werden. Die Vorstrafen lägen zudem lange zurück und hätten Bagatelldarakter, weshalb diese nicht beachtlich seien. Der Beschuldigte habe ausserdem ehrliche Einsicht und Reue gezeigt, weshalb sich eine Strafreduktion um $\frac{1}{4}$ rechtfertige.

Schliesslich sei noch auf den Vollzugsbericht der JVA Witzwil einzugehen. Dieser zeichne ein imposantes Bild. Alle Ziele seien erreicht worden, der Verlauf des Vollzugs sei sehr zufriedenstellend und die Kooperation des Beschuldigten sehr gut. Man müsse von einem geradezu mustergültigen Verhalten sprechen, welches man so oft nicht sehe. Dies gelte sowohl für die Arbeit als auch für die Aufarbeitung der Delikte. Es werde ja oft geredet, dass es einem Leid tue. Aber beim Beschuldigten sei dies nicht einfach ein Lippenbekenntnis; er zeige jeden Tag deutlich, dass es ihm Leid tue. Und man müsse noch eine Gesamtbetrachtung vornehmen: Der Be-

schuldigte sei schlichtweg ein flotter Typ, einer der arbeite, der Vorstellungen habe. Er sei bereits mit den vier Jahren Freiheitsstrafe sehr streng bestraft worden. Daher sei es alles andere als sinnvoll, ihn nun nochmals zu piesacken. Der aktuelle Vollzug zeige bereits seine Wirkung. Gesamthaft erscheine daher eine Strafe von 18 Monaten als angemessen.

16. Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der Berufungsverhandlung

Von Seiten der Generalstaatsanwaltschaft wurde anlässlich der Berufungsverhandlung ausgeführt, für die Strafzumessung könne grundsätzlich auf die Urteilsbegründung verwiesen werden, jedenfalls was die Geldstrafe betreffe. Bei der auszufällenden Freiheitsstrafe gelte es zu berücksichtigen dass der Beschuldigte vom Bundesstrafgericht verurteilt worden sei. Dass er grundsätzlich geständig sei, wirke sich nur marginal strafmindernd aus. Es könne jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch einfach neutral gewertet werden. Das Bundesgericht und auch das Obergericht hätten in ihrer Rechtsprechung festgehalten, dass Geständnisse nur berücksichtigt werden könnten, wenn sie Ausfluss von Einsicht und Reue seien. Hingegen fänden Geständnisse keine Beachtung, wenn sie erst bei erdrückender Beweislage abgegeben worden seien. Im heutigen Zeitpunkt sei der Beschuldigte sicherlich vollumfänglich geständig. Die Akten zeichneten jedoch ein differenzierteres Bild: So habe er immer nur eingestanden, was ihm habe nachgewiesen werden können. Es seien sechs Einvernahmen nötig gewesen. Erst vor Gericht habe er richtig ausgepackt. Aber den Reinheitsgrad habe er bis heute nicht kennen wollen. Dieser stelle jedoch gerade ein zentrales Element dar, das sei sehr geschickt von ihm. Die Vorinstanz habe richtigerweise angenommen, dass pekuniäre Interessen im Vordergrund gestanden seien. Sie habe dies zu Recht straf erhöhend berücksichtigt. Er sei aber unklar, wieso die Vorinstanz das beim Verkauf des Amphetamins nicht ebenfalls berücksichtigt habe. Die Vorinstanz habe eine Einsatzstrafe von 18 Monaten bestimmt, was als angemessen erachtet werde. Sie habe dann davon lediglich 10 Monate asperiert, wobei man durchaus auch mehr hätte asperieren können. Die ausgefallte Freiheitsstrafe von 42 Monaten sei aber letztendlich korrekt, die Kritik der Verteidigung sei nicht nachvollziehbar (vgl. zum Ganzen pag. 1086 ff.).

17. Konkrete Strafzumessung der Kammer

17.1. Zusatzstrafe für die vor dem Ersturteil begangenen BetmG-Widerhandlungen (Verbrechen)

Im Vergleich zu Art. 19 Abs. 2 BetmG, welcher als Strafandrohung Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vorsieht, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann, ist Art. 221 Abs. 2 aStGB das abstrakt schwerste Delikt, ist doch gesetzlich eine Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren vorgesehen. Entsprechend ist für die vor dem 7. April 2016 (Urteil des Bundesstrafgerichts) erfolgte Veräusserung von 458.64 Gramm reinen Amphetamins (1'274 Gramm Amphetamingemisch) die schuldangemessene Strafe zu ermitteln. Alsdann ist diese Strafe angemessen, d.h. im Umfang von 2/3, zu der vom Bundesstrafgericht am 7. April 2016 ausgesprochenen Freiheitsstrafe von vier Jahren bzw. 48 Monaten zu asperieren. Alsdann ist die

Freiheitsstrafe von vier Jahren wieder abzuziehen, woraus schliesslich die tatsächliche Zusatzstrafe resultiert.

17.1.1. Objektive Tatkomponenten

Das Betäubungsmittelstrafrecht dient dem Schutz der Volksgesundheit (BGE 122 IV 211 E. 4). Auch wenn der Drogenmenge keine vorrangige Bedeutung bei der Strafzumessung mehr zukommt, so ist als Anhaltspunkt für das Gefährdungspotenzial gleichwohl von der umgesetzten Drogenmenge auszugehen. Der Beschuldigte hat sich zu verantworten für eine Wirkstoffmenge von 458.64 Gramm reines Amphetamin. Damit hat er knapp 12 Mal den schweren Fall erfüllt, welcher gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ab 36 Gramm vorliegt. Aufgrund des Doppelverwertungsverbots darf die Drogenmenge zwar nicht noch einmal strafe erhöhend berücksichtigt werden, soweit sie schon zur Anwendung des mengenmässig qualifizierten Falles gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG führt. Umgekehrt muss aber innerhalb des qualifizierten Strafrahmens berücksichtigt werden, in welchem Ausmass die Grenze zur mengenmässig qualifizierten Widerhandlung überschritten worden ist. Entsprechend ist insgesamt betrachtet von einem doch recht hohen Gefährdungspotenzial auszugehen. Nichtsdestotrotz ist im Verhältnis zum ausserordentlich weiten Strafrahmen das Ausmass des verschuldeten Erfolges als leicht (im unteren Bereich eines leichten Verschuldens) zu bezeichnen. Ausgehend von der Mengentabelle gemäss FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER resultiert daraus rein rechnerisch eine Strafe von gut 26 Monaten.

Der nicht süchtige Beschuldigte – der am 12. September 2016 nach der Anhaltung durchgeführte Mashan-Test war negativ (pag. 73) – veräusserte die Drogen überwiegend nicht in Kleinstmengen/Konsumeinheiten: 1'250 Gramm Amphetamingemisch (450 Gramm reines Amphetamin) verkaufte der Beschuldigte unter drei Malen als 500 Gramm-Paket bzw. als 250 Gramm-Paket an die Abnehmerinnen D._____ und E._____. Lediglich die restlichen 24 Gramm Amphetamingemisch (8.63 Gramm reines Amphetamin) veräusserte er in kleinen Mengen unter mehreren Malen (etwa 12x2 Gramm) an C._____. Die Initiative ging dabei jeweils von den Käuferinnen aus. Die Drogen verkaufte er überwiegend (1'250 Gramm der 1'274 Gramm Amphetamingemisch) auch nicht etwa einfach an Endabnehmerinnen, sondern an Drogenkonsumentinnen, die sich zugleich als Wiederverkäuferinnen betätigten (D._____ und E._____). Entgegen der Verteidigung kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Beschuldigte zum damaligen Zeitpunkt – trotz dessen erneuter Beteuerung anlässlich der Berufungsverhandlung (pag. 1078 Z. 19 ff.) – der Wirkung der Drogen nicht bewusst war. Dies ist als reine Schutzbehauptung zu werten. Weiter liegen keine handfesten Hinweise vor, dass der Beschuldigte als Teil einer Organisation gehandelt hätte, woraus jedoch für die Strafzumessung nichts zu Gunsten des Beschuldigten abgeleitet werden kann. Immerhin ist insgesamt dennoch von einem professionellen Vorgehen auszugehen (Tablettiermaschinen, Verwendung zweier Handynummern, Verschlüsselung der Handys und der PCs, keine offene Kommunikation über Drogen am Telefon, Kommunikation über Internet, erforderliche technische Überwachungsmassnahmen in Verbindung mit umfangreichen polizeilichen Vorermitt-

lungen, grössere Mengen verfügbar mit überdurchschnittlichem Reinheitsgrad, usw.).

17.1.2. Subjektive Tatkomponenten

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich um des Geldes willen und damit aus egoistischen und finanziellen Beweggründen. Entgegen den in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gemachten Beteuerungen war es ihm angesichts der eingereichten Erfolgsrechnung im Jahr 2016 (pag. 879 ff.) auch nicht möglich, die Lebenshaltungskosten mit dem erwirtschafteten Gewinn aus der anfangs 2016 gegründeten K._____ GmbH zu decken; im 2016 wurde ein Personalaufwand/Lohn von knapp CHF 12'000.00 ausgewiesen, und der Unternehmenserfolg (Verlust) betrug CHF 5'542.80. Auch wenn der Beschuldigte sich nicht mit Luxus eindeckte und keine Anhaltspunkte für ein kostenintensives und ausschweifendes Leben auszumachen sind, ist gleichwohl festzustellen, dass doch nicht unwesentliche Vermögenswerte vorhanden waren, die bei der Hausdurchsuchung sichergestellt und alsdann beschlagnahmt werden konnten (CHF 9'520.00 und Euro 510.00, 3 Goldbarren à je 100 Gramm, 1 Silberbarren à 100 Gramm, 1 Brilliant [pag. 510]). Klar festzuhalten ist, dass es dem Beschuldigten – im Gegensatz zu vielen anderen Beschuldigten – nicht um die Finanzierung eines eigenen Drogenkonsums ging. Entsprechend ist auch von voller Schuldfähigkeit auszugehen.

Bereits in der erstinstanzlichen Verhandlung wurde seitens der Verteidigung ausgeführt, der Beweggrund des Beschuldigten für seine Taten sei im Abzahlen der Verfahrenskosten zu sehen, welche ihm mit dem Urteil des Bundesstrafgerichts auferlegt worden seien. Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung führte der Beschuldigte hierzu aus, er sei während des Verfahrens vor dem Bundesstrafgericht lange im Ungewissen gewesen und über Jahre von Befragung zu Befragung gegangen. Irgendwann sei dann plötzlich dieses lange Zeit sehr unrealistisch erscheinende Urteil gekommen. Es sei eine Horrorvorstellung gewesen, mit so vielen Schulden da zu stehen, ebenso die Vorstellung, alles was er aufgebaut habe, wieder zu verlieren. Da hätten die falschen Gelegenheiten im falschen Augenblick zu falschen Entscheidungen geführt (pag. 1076 Z. 31 ff.). Dieser Darstellung ist entgegenzuhalten, dass das Urteil des Bundesstrafgerichts am 7. April 2016 erging, alsdann am 22. August 2016 Beschwerde in Strafsachen erhoben und diese erst mit Urteil vom 13. April 2017 durch das Bundesgericht abgewiesen wurde. Der Beschuldigte hatte somit erst ab dem 13. April 2017 Gewissheit über die gegen ihn erhobenen Geldforderungen, also erst ungefähr ein Jahr nach den hier Verfahrensgegenstand bildenden Drogenverkäufen. Es ist daher nur schwer vorstellbar, dass wirklich die Geldschulden aus dem Strafurteil der Antrieb für die deliktische Tätigkeit waren. Nebenbei sei auch erwähnt, dass gemäss Führungsbericht der JVA Witzwil vom 7. Oktober 2019 die Angehörigen des Beschuldigten Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 29'000.00 beglichen haben (pag. 1070). Es stellt sich daher die Frage, wieso diese finanzielle Unterstützung nicht schon damals möglich gewesen sein sollte. Ausserdem deuten u.a. auch die drei sichergestellten und beschlagnahmten Tablettiermaschinen mit einem Anschaffungspreis von total rund \$ 8'900.00 sowie ein Foto vom 11. Juni 2013 (pag. 153) darauf hin, dass nicht erst gegen Ende 2015 bzw. Anfang 2016 mit Drogen zumindest experimentiert wurde,

zumal der Beschuldigte auch bereits mit Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 14. Oktober 2013 u.a. wegen Vergehen gegen das BetmG schuldig erklärt worden war (pag. 676 ff.). Insbesondere im Zusammenhang mit den teuren Tablettiermaschinen steht für die Kammer fest, dass diese nicht angeschafft wurden, um lediglich ein wenig zu experimentieren. Vielmehr zeugen diese von einer durchwegs geplanten und auf längere Zeit ausgerichteten Tätigkeit im Drogenhandel. Und selbst, wenn entgegen der Überzeugung der Kammer das Motiv des Beschuldigten stimmen würde, würde dies in keiner Art und Weise die erfolgten Veräusserungen gefährlicher Betäubungsmittel mit erheblichem Suchtpotenzial rechtfertigen. Immerhin ist festzuhalten, dass die meisten Drogendealer aus finanziellen Motiven handeln. Lediglich bei Vorliegen anderer Gründe wäre allenfalls eine Reduktion der Strafe denkbar; vorliegend ist dies jedoch gerade nicht der Fall. Die Tat wäre für den Beschuldigten überdies auch ohne Weiteres vermeidbar gewesen. Es rechtfertigt sich somit keine Reduktion der Strafe. Die subjektiven Tatkomponenten sind neutral zu werten.

17.1.3. Zwischenfazit

Gestützt auf die objektiven und subjektiven Tatkomponenten erscheint für das noch als leicht zu wertende Verschulden eine Freiheitsstrafe von 26 Monaten als schuldangemessen.

17.1.4. Täterkomponenten

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ist der erstinstanzlichen Urteilsbegründung Folgendes zu entnehmen (pag. 971 f.; S. 28 f. der Entscheidbegründung,):

Gemäss seinen Aussagen wuchs der Beschuldigte in Bern bei den Grosseltern auf, besuchte die Schulen in F._____(Ortschaft) und absolvierte im Anschluss daran eine Lehre als Mikromechaniker. Er arbeitete während einigen Jahren auf dem Beruf und machte sich im Jahr 2014 als Veranstaltungstechniker selbständig. Zunächst führte er eine Einzelfirma und gründete später die K._____. A._____ ist Geschäftsführer der K._____ mit Sitz an der N._____strasse in F._____(Ortschaft), die sich der Vermietung von Lautsprechern und Eventtechnik für Konzerte etc. widmet. A._____ zahlt sich monatlich einen Lohn von CHF 1'200.00 aus. Obschon er nach wie vor in F._____(Ortschaft) angemeldet ist, wohnt er seit 01.09.2012 in Biel an der I._____strasse Der Beschuldigte ist gesund und hat seit 2015 eine feste Freundin. Seine persönlichen Verhältnisse sind somit geordnet und bei der Strafzumessung neutral zu werten.

A._____ wurde im Jahr 2010 wegen Rassendiskriminierung und wegen Angriffs verurteilt. Am 14.10.2013 verurteilte ihn die Bundesanwaltschaft wegen Vergehen gegen das Waffengesetz und gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen à CHF 70.00. Er ist somit hinsichtlich der Betäubungsmitteldelikte einschlägig vorbestraft, was sich leicht strafehöhend auswirkt. Am 07.04.2016 verurteilte ihn das Bundesstrafgericht wegen Gefährdung durch Sprengstoffe sowie versuchte Brandstiftung mit Gefahr für Leib und Leben von Menschen zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren. A._____ trat den Vollzug der Freiheitsstrafe am 03.09.2018 an. Die Führungsberichte des Regionalgefängnisses Bern und der Justizvollzugsanstalt Witzwil attestieren dem Beschuldigten ein korrektes Verhalten gegenüber den Mitarbeitenden wie auch gegenüber anderen Insassen. Gemäss dem ausführlicheren Bericht der Justizvollzugsanstalt Witzwil pflegt der Beschuldigte auch im Strafvollzug die für ihn wichtigen Beziehungen zu seiner Partnerin sowie zu An-

gehörigen, Freunden und Bekannten. Weiter stehe zu seinen Straftaten und sehe den Strafvollzug als die daraus resultierende und in seiner Verantwortung stehende Konsequenz. Nach erfolgter Vollzugszeit beabsichtige er, seine berufliche Selbständigkeit wieder aufzunehmen. Die gute Führung führt zu keiner Strafminderung.

Diese Ausführungen sind zutreffend; darauf kann grundsätzlich verwiesen werden. Indes geht es ja um die Ermittlung der hypothetischen Zusatzstrafe zu der vor dem Ersturteil begangenen qualifizierten BetmG-Widerhandlung. Entsprechend sind weder das Urteil des Bundesstrafgerichts vom 7. April 2016 noch die weiteren seither zu konstatierenden Tatsachen strafehöhend zu berücksichtigen. Demgegenüber ist natürlich bezüglich der qualifizierten BetmG-Widerhandlung festzustellen, dass der Beschuldigte diese beging während hängigen Strafverfahrens bezüglich des Vorfalls vom 4. August 2007. Zwar kündigte die Bundesanwaltschaft dem Beschuldigten mit Schreiben vom 14. Januar 2013 und 16. Januar 2013 an, diesen Sachverhaltsteil (Sprengstoff-Vorfall in der Reithalle Bern) einzustellen. Diese Einstellung erfolgte dann mit Verfügung vom 3. Januar 2014. Jedoch hiess die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts die von den Privatklägern dagegen erhobene Beschwerde mit Beschluss vom 12. August 2014 gut (Akten des Bundesstrafgerichts SK.2015.28, pag. 8 970 013 f.). Der Beschuldigte hatte somit spätestens ab diesem Zeitpunkt Gewissheit, dass das Strafverfahren in dieser Sache weitergeführt wird. Er wusste also frühzeitig, dass eine allfällige Strafe auf ihn zukommen könnte; es ist davon auszugehen, dass ihm dies von seinem Verteidiger erklärt wurde. Dennoch entschied sich der Beschuldigte bewusst dafür, in dieser für ihn heiklen Phase die hier zu ahndenden Widerhandlungen gegen das BetmG zu begehen. Diese Weiterdelinquenz trotz hängigen Strafverfahrens sowie die mehreren Vorstrafen, namentlich die teilweise einschlägige vom 14. Oktober 2013 (Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, pag. 1065), sind im Umfang von zwei Monaten strafehöhend zu berücksichtigen.

Betreffend das Nachtatverhalten und das Verhalten im Strafverfahren gilt es festzuhalten, dass der Beschuldigte sich stets höflich und korrekt verhielt. Allerdings kann ihm aufgrund des in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung doch noch abgelegten Geständnisses keine Strafminderung attestiert werden. Letztlich gab der Beschuldigte bloss zu, was ihm ohnehin aufgrund der überwiegend glaubhaften Aussagen von C._____, D._____ und E._____ bereits rechtsgenügend nachgewiesen werden konnte. Im Urteil 6B_891/2017 vom 20. Dezember 2017, E. 3.5.2, hielt das Bundesgericht fest, dass ein Geständnis bei einer Beurteilung des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung zugunsten des Täters berücksichtigt werden könne, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lasse oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil hinaus beitrage. Ausserdem stellte das Bundesgericht klar, dass sich ein Verzicht auf Strafminderung aufdrängen könne, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert habe, namentlich weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist. Das vom Beschuldigten abgelegte Geständnis kann ihm unter diesen Umständen nicht strafmindernd angerechnet werden. Sein Geständnis umfasste einen wesentlichen Teil des zu ermittelnden Sachverhalts gerade nicht, nämlich den Reinheitsgrad des von ihm veräusserten Amphetamins.

Zudem erfolgte sein Geständnis nicht bereits zu Beginn des Verfahrens, sondern lediglich sukzessive im Verlauf der Ermittlungen. Dass er etwas mit Amphetamin zu tun hatte, konnte der Beschuldigte aber schlussendlich aufgrund der erdrückenden Beweislast – insbesondere auch aufgrund der Funde bei der Hausdurchsuchung – ohnehin nicht mehr wirklich bestreiten.

Demgegenüber ist die beim Beschuldigten vorhandene und für die Kammer auch spürbare Einsicht und Reue leicht strafmindernd zu berücksichtigen. Dass diese nicht lediglich ein Lippenbekenntnis des Beschuldigten ist, wird insbesondere aufgrund des überaus positiven Führungsberichts der JVA Witzwil deutlich. Es rechtfertigt sich daher eine Minderung der Strafe um drei Monate auf 25 Monate Freiheitsstrafe.

Zur Frage der Strafempfindlichkeit betonte die Rechtsprechung wiederholt, dass eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen ist (vgl. Urteile 6B_1079/2016 vom 21. März 2017 E. 1.4.5; 6B_249/2016 vom 19. Januar 2017 E. 1.4.4.; 6B_243/2016 vom 8. September 2016 E. 3.4.2; 6B_748/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 1.3). Solche aussergewöhnlichen Umstände sind nicht ersichtlich. Von einer erhöhten Strafempfindlichkeit kann keine Rede sein.

17.1.5. Fazit Zusatzstrafe

Unter Mitberücksichtigung der Täterkomponente erscheint damit eine Einsatzstrafe von 25 Monaten als für die vor dem Ersturteil vom 7. April 2016 begangene qualifizierte BetmG-Widerhandlung als schuldangemessen. Diese Strafe ist nunmehr angemessen, d.h. im Umfang von 2/3, ausmachend 16 Monate, zu der vom Bundesstrafgericht am 7. April 2016 ausgesprochenen Freiheitsstrafe von vier Jahren bzw. 48 Monaten zu asperieren. Damit resultiert eine Strafe von gesamthaft 64 Monaten, so dass abzüglich der mit Urteil vom 7. April 2016 ausgesprochenen Freiheitsstrafe von vier Jahren bzw. 48 Monaten eine Zusatzstrafe von 16 Monaten resultiert.

17.2. **Strafe für die nach dem Ersturteil begangene BetmG-Widerhandlung (Verbrechen)**

Zu sanktionieren ist weiter der Besitz der am 12. September 2016 sichergestellten und beschlagnahmten 141,1 Gramm reinen 2C-B (Tabletten und Pulver).

17.2.1. Objektive Tatkomponenten

Für die objektiven Tatkomponenten kann vorab auf die erstinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (S. 27 f. der Entscheidungsbegründung, pag. 970 f.) sowie auf die Ausführungen zur Ermittlung der Zusatzstrafe für die vor dem Ersturteil begangenen BetmG-Widerhandlungen (vgl. Ziff. 17.1.1 oben). Der Beschuldigte ist wegen des Besitzes von 3'134 Konsumeinheiten 2C-B zu bestrafen, was gut 15.5 Mal dem mengenmässig qualifizierten Fall entspricht (vgl. hierzu Ziff. 11 oben). Angesichts des ausserordentlich grossen Strafrahmens handelt es sich gleichwohl noch um ein leichtes Verschulden im mittleren Bereich. Ausgehend von der Mengentabelle gemäss FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER resultiert daraus rein rechnerisch eine Strafe von 28 Monaten. Zu berücksichtigen ist indes, dass sich der Beschuldigte eben «bloss» wegen Besitzes zu verantworten hat und nicht etwa we-

gen Anstalten Treffens zur Veräusserung; das ist leicht strafmindernd zu berücksichtigen. Nichtsdestotrotz wurde diese grosse Menge von Konsumeinheiten 2C-B nicht etwa zum Eigenkonsum besessen; vielmehr war das Pulver ebenfalls für die Herstellung von Tabletten bestimmt, das zusammen mit den bereits produzierten und sichergestellten 1'099 Tabletten letztendlich zur Veräusserung bestimmt war. Gleichwohl rechtfertigt sich aufgrund des blossen Besitzes eine Reduktion der Strafe um drei Monate auf 25 Monate Freiheitsstrafe.

17.2.2. Subjektive Tatkomponenten

Auch für die subjektiven Tatkomponenten wird vorab auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen (vgl. Ziff. 17.1.2 oben). Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und erneut nur des Geldes wegen, da die Tabletten wie auch das Pulver 2C-B zweifellos zum Verkauf bestimmte waren (wenngleich die Tatbestandsvariante des Anstalten Treffens zum Verkauf nicht gegeben ist). Von altruistischen Beweggründen ist nicht auszugehen. Eine Strafminderung ist daher nicht angezeigt.

17.2.3. Zwischenfazit

Gestützt auf die Tatkomponenten erscheint für das noch als leicht zu wertende Verschulden eine Freiheitsstrafe im Bereich von 25 Monaten als schuldangemessen.

17.2.4. Täterkomponenten

In Ergänzung zu den Ausführungen in Ziff. 17.1.4 oben, auf welche an dieser Stelle verwiesen wird, ist ihm Rahmen der Täterkomponenten unter dem Titel des Vorlebens des Beschuldigten nun auch das Urteil des Bundesstrafgerichts vom 7. April 2016 strafe erhöhend zu berücksichtigen (sowie die vor dem Ersturteil begangene qualifizierte BetmG-Widerhandlung). Die Kammer erachtet hierbei eine Erhöhung der Strafe um vier Monate auf zwischenzeitlich 29 Monate Freiheitsstrafe als angemessen.

Ein echter Geständnisrabatt ist dem Beschuldigten auch bezüglich diesem Sachverhaltsteil nicht zu gewähren. Hingegen erscheint erneut unter dem Titel Einsicht und Reue eine Strafminderung von drei Monaten angebracht, welche die Straferhöhung für das Vorleben des Beschuldigten nahezu kompensiert. Eine erhöhte Strafempfindlichkeit des Beschuldigten ist nach wie vor nicht ersichtlich. Die Strafe liegt somit im Zwischenergebnis bei 26 Monaten Freiheitsstrafe.

17.2.5. Fazit

Damit ergibt sich aufgrund der Tat- und Täterkomponente für die nach dem Ersturteil begangene BetmG-Widerhandlung (Verbrechen) insgesamt eine Freiheitsstrafe von 26 Monaten.

17.3. **Gesamtstrafe für die qualifizierten BetmG-Verbrechen**

Gestützt auf das Urteil 6B_1037/2018 vom 27. Dezember 2018 (publiziert in BGE 145 IV 1) ist nun die Zusatzstrafe von 16 Monaten für die vor dem Ersturteil begangene qualifizierte BetmG-Widerhandlung mit der für die nach dem Ersturteil begangene qualifizierte BetmG-Widerhandlung festgesetzte Strafe von 26 zu addieren. Rechnerisch ergibt dies eine Gesamtfreiheitsstrafe von 42 Monaten, teilweise als

Zusatzstrafe zum Urteil des Bundesstrafgerichts vom 7. April 2016. Damit ist das Urteil der Vorinstanz im Endeffekt zu bestätigen.

Die Polizei- und Untersuchungshaft von 83 Tagen (12.9. – 2.12.2016 und 28.3.2017) wird vollumfänglich an die Freiheitsstrafe angerechnet.

V. Kosten und Entschädigung, amtliches Honorar

18. Erstinstanzliche Regelung

Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, soweit sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte wird vor oberer Instanz – wie bereits vor der Vorinstanz – wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, qualifiziert begangen, für schuldig erklärt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gibt es somit keinen Grund, an der erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsregelung (soweit nicht ohnehin schon in Rechtskraft erwachsen) etwas zu ändern.

19. Oberinstanzliche Regelung

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden bestimmt auf eine Pauschalgebühr von insgesamt CHF 4'000.00 (inkl. Gebühr für den Auftritt der Generalstaatsanwaltschaft). Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden diese Kosten vollständig dem Beschuldigten auferlegt.

Für die Verteidigung des Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren macht Rechtsanwalt B._____ einen Aufwand von insgesamt 25.8 Stunden geltend, zuzüglich des Aufwands für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung (vgl. die Honorarnote vom 21. Oktober 2019, pag. 1090 ff.). Der Honorarnote ist zu entnehmen, dass alleine für die Vorbereitung der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 22. Oktober 2019 ein Aufwand von 17.1 Stunden verbucht wurde. Dieser Aufwand erscheint der Kammer als zu hoch. Für Rechtsanwalt B._____ ergab sich im oberinstanzlichen Verfahren im Vergleich zum erstinstanzlichen Verfahren kaum Neues. Erstmals vorgebracht wurden lediglich die Ausführungen zur Verwertbarkeit des Einvernahmeprotokolls von D._____. Ansonsten konnte er sich – abgesehen von einigen kleinen Ergänzungen – im Wesentlichen auf seine bereits im erstinstanzlichen Verfahren geleistete Arbeit stützen. Der gebotene Aufwand für das Verfahren vor dem Obergericht hielt sich damit in Grenzen. Es erscheint daher angemessen, den geltend gemachten Aufwand im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Berufungsverhandlung um fünf Stunden zu kürzen. Hinzuzurechnen ist hingegen der Aufwand für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung von ca. 2.2 Stunden, welcher in der Honorarnote noch nicht enthalten ist. Im Übrigen gibt die Honorarnote von Rechtsanwalt B._____ zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Kammer erachtet demnach einen Aufwand von 23 Stunden à CHF 200.00, ausmachend

CHF 5'036.15 (inkl. Auslagen und MwSt), als angemessen. Das volle Honorar beträgt CHF 6'274.70.

III. Verfügungen

Dem zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erstellten DNA-Profile (PCN _____ und _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).

Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

IV. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) vom 23.11.2018 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. A. _____ **schuldig erklärt** wurde
 - 1.1 der **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert** begangen, durch **Besitz** von 141.1 Gramm reinem 2C-B am 12.9.2016 in Biel;
 - 1.2 der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, begangen
 - 1.2.1 durch **Besitz** von 422.3 Gramm reinem MDMA am 12.9.2016 in Biel;
 - 1.2.2 durch **Konsum** einer unbestimmten Menge MDMA in der Zeit vom 1.1.2016 bis im Sommer 2016 in Biel;
 - 1.3 der **groben Verkehrsregelverletzung**, begangen am 4.5.2016 in F. _____ (Ortschaft) durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 47 km/h;
2. A. _____ **verurteilt** wurde
 - 2.1 zu einer **Geldstrafe** von 120 Tagessätzen zu CHF 10.00, ausmachend total **CHF 1'200.00**;
 - 2.2 zu einer **Geldstrafe** von 88 Tagessätzen zu CHF 10.00, ausmachend total **CHF 880.00**, unter Gewährung des bedingten Vollzugs während einer Probezeit von 2 Jahren;
 - 2.3 zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 600.00** unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 22 Tage;
 - 2.4 zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 100.00** unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 1 Tag;
3. betreffend **Widerrufsverfahren** verfügt wurde, dass
 - 3.1 der A. _____ mit Urteil der Bundesanwaltschaft vom 14.10.2013 für eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 70.00 gewährte bedingte Vollzug **nicht widerrufen** wird;
 - 3.2 die Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 A. _____ auferlegt werden;
 - 3.2 auf die Ausrichtung einer Entschädigung verzichtet wird;

4. weiter **verfügt** wurde,

4.1 dass die beschlagnahmten Drogen und Drogenutensilien sowie Tablettiermaschinen zur Vernichtung eingezogen werden (Art. 69 aStGB);

4.2 dass folgende Gegenstände verwertet und zur Deckung der Übertretungs- und Verbindungsbussen, der unbedingten Geldstrafe und der Verfahrenskosten verwendet werden:

- 3 Goldbarren à je 100 Gramm (Nrn. AC4598, 703703, AA6121)

- 1 Silberbarren à 100 Gramm, ohne Nummer

- 1 Brillant

4.3 dass die beschlagnahmten Geldbeträge von CHF 9'520.00 und Euro 510.00 zur Deckung der Übertretungs- und Verbindungsbussen, der unbedingten Geldstrafe und der Verfahrenskosten verwendet werden;

4.4 dass, sollte nach Deckung der Übertretungs- und Verbindungsbussen, der unbedingten Geldstrafe und der Verfahrenskosten ein Restbetrag zu Gunsten von A._____ resultieren, dieser dem Beschuldigten nach Rechtskraft des Urteils zurückerstattet wird.

II.

A._____ wird schuldig erklärt

der **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert** begangen, durch **Verkauf** von total 458.64 Gramm reinem Amphetamin, davon 8.64 Gramm reines Amphetamin an C._____ in der Zeit vom Frühling 2016 bis Herbst 2016 in Biel und 450 Gramm reines Amphetamin an D._____ und E._____ in der Zeit von Ende 2015 bis Frühling 2016 in Biel.

III.

A._____ wird gestützt auf den in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch gemäss Ziff. I.1.1 und gestützt auf den Schuldspruch gemäss Ziff. II hiavor sowie in Anwendung von Art. 19 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. a BetmG; Art. 40, 47, 49 Abs. 1 und 2 und 51 aStGB; Art. 426 und 428 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **42 Monaten**, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Bundesstrafgerichts vom 7.4.2016.

Die Polizei- und Untersuchungshaft von 83 Tagen (12.9. – 2.12.2016 und 28.3.2017) wird vollumfänglich an die Freiheitsstrafe angerechnet.

2. Zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 35'014.90** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).
3. Zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 4'000.00** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).

IV.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt B. _____, wurde für das **erstinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		32.18	200.00	CHF	6'436.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'753.90
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	8'189.90	CHF	655.20
Auslagen ohne MWST				CHF	240.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	9'085.10
volles Honorar			250.00	CHF	8'045.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'753.90
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	9'798.90	CHF	783.90
Auslagen ohne MWSt				CHF	240.00
Total				CHF	10'822.80
nachforderbarer Betrag				CHF	1'737.70

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		22.90	200.00	CHF	4'580.00
Reisezuschlag				CHF	150.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	613.40
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	5'343.40	CHF	411.45
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'754.85
volles Honorar			250.00	CHF	5'725.00
Reisezuschlag				CHF	150.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	613.40
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	6'488.40	CHF	499.60
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	6'988.00
nachforderbarer Betrag				CHF	1'233.15

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ mit CHF 14'839.95. A. _____ hat dem Kanton Bern die ausgerich-

tete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'970.85, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt B. _____, wird für das **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		23.00	200.00	CHF	4'600.00
Reisezuschlag				CHF	56.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	20.10
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'676.10	CHF	360.05
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'036.15
volles Honorar			250.00	CHF	5'750.00
Reisezuschlag				CHF	56.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	20.10
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	5'826.10	CHF	448.60
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	6'274.70
nachforderbarer Betrag				CHF	1'238.55

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ mit CHF 5'036.15. A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'238.55, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

V.

Weiter wird verfügt:

- Die Zustimmung zur Löschung der erstellten DNA-Profile (PCN-Nr. _____ und _____) nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt wird vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 Bst. e i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
- Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde wird vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
- Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
 - der Generalstaatsanwaltschaft, v.d. Generalstaatsanwalt H. _____

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Justizvollzugsanstalt Witzwil
- dem Bundesamt für Polizei (Art. 28. Abs. 3 BetmG)
- dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (SVSA), Abteilung administrative Verkehrssicherheit

Mitzuteilen (nach unbenutzten Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde):

- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD, Urteil mit Begründung)

Bern, 22. Oktober 2019
(Ausfertigung: 29. Januar 2020)

Im Namen der 1. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Gerber
Der Gerichtsschreiber:

Kupper

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.